

Der Henker von Basel

Autor(en): Valentin Lötscher

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1969

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/b628557c-741d-45d5-9699-45db1783f747>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Der Henker von Basel

Von Valentin Lötscher

Es ist nicht Sensationslust, die mich dieses makabre Thema behandeln läßt, und es sind auch keine wissenschaftlichen Entdeckungen, mit denen dieser Aufsatz aufwarten könnte. Aber der Stoff hat zweifellos etwas Faszinierendes und ist noch nie in größerem Zusammenhang dargestellt worden. Das Wesentliche freilich hat *Rudolf Wackernagel* in seiner Geschichte der Stadt Basel bereits geschrieben, in prägnanter Kürze und in sprachlich meisterhafter Gestaltung; leider reicht seine Darstellung nur bis zum Beginn der Reformation. Durch die jahrelange Beschäftigung mit *Felix Platter* stieß ich immer wieder auf die immense Bedeutung der Strafjustiz in jener Zeit. Die reichhaltigste «Giftblütenlese» von Kriminalfällen und Exekutionen (der Ausdruck stammt von Andreas Heusler II) findet sich jedoch in der achtbändigen «Geschichte der Stadt und Landschaft Basel» von *Peter Ochs*, wo am Schluß einer Epoche jeweils ein ganzes Kapitel der «Peinlichen Justizpflege» gewidmet ist. Erst kürzlich hat Herr Prof. Thieme von Freiburg i. Br. in seinem Vortrag in der Historischen Gesellschaft auf die außerordentliche Bedeutung dieser Fundgrube hingewiesen und gesagt, ganze Generationen von Historikern hätten darin geplündert. Ich habe dieses Urteil vielerorts bestätigt gefunden und zögere nicht, mich diesen Plünderern anzuschließen. Denn das Studium aller handschriftlichen Quellen unseres Archivs über das Gerichtswesen würde die jahrzehntelange Arbeit eines Spezialisten erfordern. Ebenfalls aus *Ochs*, aber auch aus zahlreichen handschriftlichen Quellen schöpft *Buxtorf-Falkeisen* in seinen «Baslerischen Stadt- und Landgeschichten», die der Strafjustiz einen breiten Platz einräumen.

In den letzten Jahrzehnten sind zahlreiche Publikationen über die Strafjustiz in einzelnen Städten und Ländern erschienen, in Basel relativ wenig. *Adrian Staebelin* referierte im Basler Stadtbuch 1965 über «die Folter im Basler Strafrecht», und *Dietegen Guggenbühl* schrieb eine Dissertation über die «gerichtliche Medizin in Basel von den Anfängen bis zur Helvetik»; in seine umfangreichen Auszüge aus dem Basler Staatsarchiv hat er mich freundlicherweise Einsicht nehmen lassen.

Versteckt in dem nur von Fachleuten gelesenen riesigen Anmerkungsapparat zu *Wackernagels* Stadtgeschichte, Bd. 2, 1. Teil, S. 49*,

befindet sich eine *Namenliste der Basler Scharfrichter* von den Anfängen bis zur Reformation. An anderer Stelle, wo man dies noch weniger suchen würde, existiert dazu eine Fortsetzung, nämlich in einem gedruckten Vortrag des späteren Basler Bundesrates Dr. Ernst Brenner über die Entwicklung des Gefängnis- und Strafwesens (Basel 1891). Daß dieser vielbeschäftigte Politiker keine Zeit für historische Studien hatte, liegt auf der Hand, und in der Einleitung wird denn auch auf die «zugrunde liegenden Notizen» des Staatsarchivars hingewiesen; in Wirklichkeit sind mehr als drei Viertel von diesem selbst verfaßt, ähnlich wie heute gelehrte «ghostwriters» den Staatsmännern ihre Reden aufsetzen. — Die an zwei verschiedenen Stellen verborgenen Hälften von Wackernagels Namenliste, vermehrt um einige Namen aus anderen Quellen, verdienen es wohl, hier einmal zusammen und unter dem richtigen Titel vereinigt zu werden, freilich ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn ich im Titel des Aufsatzes den altertümlichen Namen «Henker von Basel» verwendet habe, so vor allem wegen der prägnanteren Form, die zum Teil auch durch die gleichnamige Novelle von Achermann populär geworden ist. Vom 16. Jahrhundert ab kommen neben zahlreichen anderen Namen am häufigsten die Bezeichnungen «Scharfrichter» oder «Nachrichter» vor¹.

Unheimlich und von Geheimnis umwittert erscheint uns das blutige Amt des Scharfrichters. Er war von allen gefürchtet und wie ein Aussätziger gemieden; niemand durfte ihm die Hand reichen, sonst fiel auch auf ihn die furchtbare Verfemung. Er lebte in einem besonderen Quartier, sollte «frommen, ehrsamem Leuten bescheidenlich aus dem Wege gehen, sie auf ihren Stuben und Gesellschaften ganz unbekümmert lassen und nicht zu ihnen gehen zum Essen oder Trinken» (Straßburger Nachrichtenordnung). Ein Gasthaus durfte er nur betreten, wenn niemand dagegen Einspruch erhob, mußte sich an einem besonderen Tisch auf einen dreibeinigen Schemel niedersetzen — dreibeinig war auch der Galgen — und

¹ Über 100 Namen hat Else Angstmann zusammengestellt: *Der Henker in der Volksmeinung*. Diss. Bonn 1928.

aus einem besonderen, deckellosen Krüge trinken. Auch in der Kirche saß er von den ehrlichen Leuten getrennt oder mußte wie in Bern gar stehen und kam als Letzter beim Abendmahl daran; zeitweise war ihm und seinen Kindern sogar die kirchliche Trauung versagt.

Da es bis ins letzte Jahrhundert als Malefiz galt, den Sohn oder die Tochter eines Henkers zu heiraten, so gab es für die bedauernswerten Verfeimten nur die Möglichkeit, das Glied einer andern Henkersfamilie zu ehelichen; ja es bildeten sich so ganze Dynastien wie zuletzt die Mengis, die von 1766 bis 1838 das schaurige Amt in Basel inne hatten. Wie es geschehen konnte, daß ein ehrlicher, ja sogar aus adliger Familie stammender Mann zu dem verachteten Berufe kam, erzählt uns ausführlich der Roman von Henry Sanson: Tagebücher der Henker von Paris 1685–1847 (deutsch bei Kiepenheuer, Potsdam 1924, 823 S.). Der Verfasser war der Letzte seines Geschlechts, das in sieben Generationen das blutige Amt ausgeübt hatte, und benützte die letzten Lebensjahre nach seiner Entlassung (1847) dazu, die mündlich überlieferten Erinnerungen seiner Vorfahren niederzuschreiben.

Man mag sich fragen, woher das Tabu stammt, das auf dem Beruf des Scharfrichters lastete. Die älteren Darstellungen erklären alle übereinstimmend: «weil es dem natürlichen Gefühl widerstrebt, daß sich ein Mensch dazu hingab und gleichsam sein Geschäft daraus machte, andere ums Leben zu bringen².» Diese scheinbar einleuchtende Erklärung genügt jedoch nicht; denn was müßte man sonst vom Söldner sagen, dem das Töten ja auch den eigentlichen Beruf bedeutet. Nirgends findet sich in älterer Zeit eine Spur der Verachtung gegenüber dem Kriegerstande, ganz im Gegenteil! Auch der mit dem Töten und Verscharren von Tieren beauftragte Schinder (Abdecker oder Wasenmeister) — ein Amt, das häufig mit dem des Henkers verbunden war — ist nicht um seiner Arbeit willen allein verfeimt; denn die Metzger waren ja stets überall geschätzt und in einer Zunft zusammengefaßt.

Ein moderner Wissenschaftler, *Werner Danckert*, hat kürzlich in

² Werner Danckert: Unehrlische Leute, S. 23.

seinem interessanten Buch *«Unehrliche Leute»* (Francke, Bern/Mch. 1963) davor gewarnt, moderne moralische Wertungen mit dem alten Begriff des «unehrlich» zu verbinden, und zeigt, daß es neben den eigentlichen Outcasts, den Scharfrichtern, Schindern und Totengräbern, noch eine ganze Menge anderer Berufe gab, die in bestimmten Gegenden mehr oder minder verfeimt waren: nicht nur allerlei fahrendes Volk, wie Bettler, Spielleute, Schauspieler, «freie Töchter», sondern auch die Beamten des Strafvollzugs, ferner auch die doch sicher harmlosen Schäfer und Hirten, Holz- und Feldhüter, Wurzelkrämer, sodann die — in Basel durchaus ehrbaren und zünftigen — Leinenweber, Bader und Scherer, ja sogar der volkstümliche Schmied und der reiche Müller!

Die Ausdrücke «ehrlich» und «unehrlich» hatten einen ganz anderen Sinngehalt als heute, einen «sakral-magischen Kern, der nicht leicht zu enträtseln ist». Danckert³ spricht von «Überbleibseln alter, vorchristlicher Sakralität», mit denen diese Berufe belastet sind. Man darf die Unehrlichkeit nicht einfach als Abwertung interpretieren, sondern eher als eine seltsame Mischung von tiefer Verachtung und geheimer Ehrfurcht. Namentlich der Scharfrichter war von einer Sphäre des Unheimlichen, Grauenhaften, Magischen umwittert; die geheime Hochachtung äußert sich ja noch in dem Glauben an die heilenden Fähigkeiten des Henkers, im Glauben an seine Zaubermittel und Heilränke. Wir werden darauf zurückkommen.

In ältester Vorzeit war die Todesstrafe wohl eine Art von Sühneopfer, das den Göttern dargebracht wurde, der Vollstrecker dieser Handlung daher ein mit der Gottheit in Beziehung stehender Opferer. Schon sehr früh jedoch wurde die ihm geschuldete Ehrfurcht verdrängt von den Gefühlen der Angst und des Abscheus. Bereits in der Antike hatte diese Umwertung stattgefunden: Im alten Griechenland galt der Nachrichter als «unrein», und der römische «carnifex» mußte außerhalb der Stadt wohnen und ein Glöcklein tragen wie bei uns die Feldsiechen, um die Mitmenschen

³ ebd. S. 15. Dieser allgemeine Teil stützt sich stark auf Danckert.

vor seiner unheilbringenden Nähe zu bewahren. Das Amt wurde von einem Sklaven ausgeübt.

Auf deutschem Boden war vor der Einführung des berufsmäßigen Scharfrichteramtes die Vollstreckung des Todesurteils keineswegs entehrend für den damit Betreuten. Bei den Landgerichten war es der *Fronbote* (= Herrenbote) oder Büttel (spätlateinisch «bedellus»), dem die doppelte Aufgabe des Botendienstes und des Urteilsvollstreckers oblag, ursprünglich ein freier und als Gehilfe oder Weibel des Richters angesehener Mann, gewählt vom Richter und den Schöffen. In einzelnen Ländern wie Österreich hielt sich die Ehrbarkeit des «Freimanns» oder Züchtigers bis ins 15. Jahrhundert. An den meisten Orten fiel er jedoch der Verachtung anheim, sobald mit dem Eindringen des römischen Rechts auch das berufsmäßige Scharfrichteramt aufkam, in den großen Städten im 13., in Basel im 14. Jahrhundert, anderswo noch später.

Die erste Erwähnung eines *Basler Henkers* findet sich 1374 in den sog. «Größeren Basler Annalen»⁴, und zwar handelt es sich gleich um einen interessanten Sonderfall, nämlich eine mißlungene Hinrichtung. Ein Küferknecht, Hannemann Röteler, wurde am 24. Febr. 1374 gehängt, weil er die Herren Moyses Schönkind und Peter Agstein bestohlen hatte; «während beyde wexeler zü Basel», also reiche Bankiers. «Da erwurben die küffer und zimmerlutt an her Burckharten Munchen von Lantzcron dem alten, das er ihnen vergunnen wolt, in herab zü schniden lossen; dan er des selbigen jars richter über das blüt was (d. h. königlicher Vogt). Also wurd es ihnen erlout. Also trügen die küffer und zyerlutt ein tottenbom (Totenbaum = Sarg) mit ihnen hin usz under den galgen. Und da der dieb erhenckt ward . . ., da gieng der hencker die leyteren herab und sprach zü juncker Hugen Marckschalck, der des selbigen jars vogt was (stellvertretender Untervogt) und zü den rathsboten: hab ich recht gericht? Do sprach der vogt und mengklich: du hast recht gericht.» Der Gehängte wurde abgenommen und in den Sarg gelegt. Als man ihn aber begraben wollte, da bewegte er sich in dem Sarg, man nahm ihn heraus und führte

⁴ Basler Chroniken Bd. 6, S. 260 f. und Bd. 5, S. 27 f.

ihn ins Steinenkloster. Als die Kunde davon sich verbreitete, da wurde der eine der Bestohlenen, Peter Agstein, so wütend, daß er den Henker in seinem Hause aufsuchte und ihn an Stelle des Diebes tötete. «Und wurd der hencker in den tottenbom, darin der dieb gelegen was, geleit, des gelichen in dem selbigen grab vergraben.»

Die Frage des Henkers nach der Hinrichtung, ob er recht gerichtet habe, hatte wohl den Sinn, ihn im Falle eines Mißlingens zu entlasten, verfehlte aber gerade hier ihren Zweck, da der enttäuschte Kläger sich selber zu seinem «Recht» verhalf. Offenbar kamen mißlungene Hinrichtungen öfters vor, und es passierte dann leicht, daß das wütende Volk oder aber die Justiz selbst den fehlbaren Henker, der gewissermaßen sein Gesicht verloren hatte, mit dem Tode bestrafte ⁵.

Der 1374 ermordete Scharfrichter muß sofort einen Nachfolger gefunden haben; denn wenige Monate später, am 9. Mai 1374, erwähnen die «Größeren Basler Annalen» die *Hinrichtung eines Juden* ⁶. Der Malefikanter wurde nicht am Halse, sondern wie bei Juden üblich an den Füßen, also kopfabwärts, aufgehängt, wahrscheinlich um dem armen Opfer Zeit zur Bekehrung zu lassen; um die Schande noch augenfälliger zu machen, hängte man neben ihm noch zwei Hunde auf. Am dritten Tag begehrte er, Christ zu werden, und verlangte die Taufe. Darauf reichte ihm der Leibprieester zu St. Alban eine Gelte mit Weihwasser an einer Stange hinauf und taufte ihn am Galgen. Ebenso wurde das Sakrament gereicht. Dennoch ließ man den Gemarterten dreizehn Tage so hängen. Dann, es war am Pfingsttag, gingen die Frau von Ratsamhausen und andere Frauen vom Adel und nahmen ihn vom Galgen ab; sie hüteten ihn über Nacht, wuschen ihn mit Wein und trugen ihn am andern Morgen, als das Albantor geöffnet wurde, in die Stadt. Er lebte noch, starb aber dann am Tage danach. Man weiß nicht, worüber man sich mehr wundern soll: über die barbarische Roheit der Prozedur, über die Zählebigkeit des Opfers oder über den Edelmut der vornehmen Damen.

⁵ Ähnliche Beispiele von Wien (1501) u. Prag (1591) bei Danckert, S. 29 f.

⁶ Basler Chroniken Bd. 6, S. 262 und Bd. 5, S. 28.

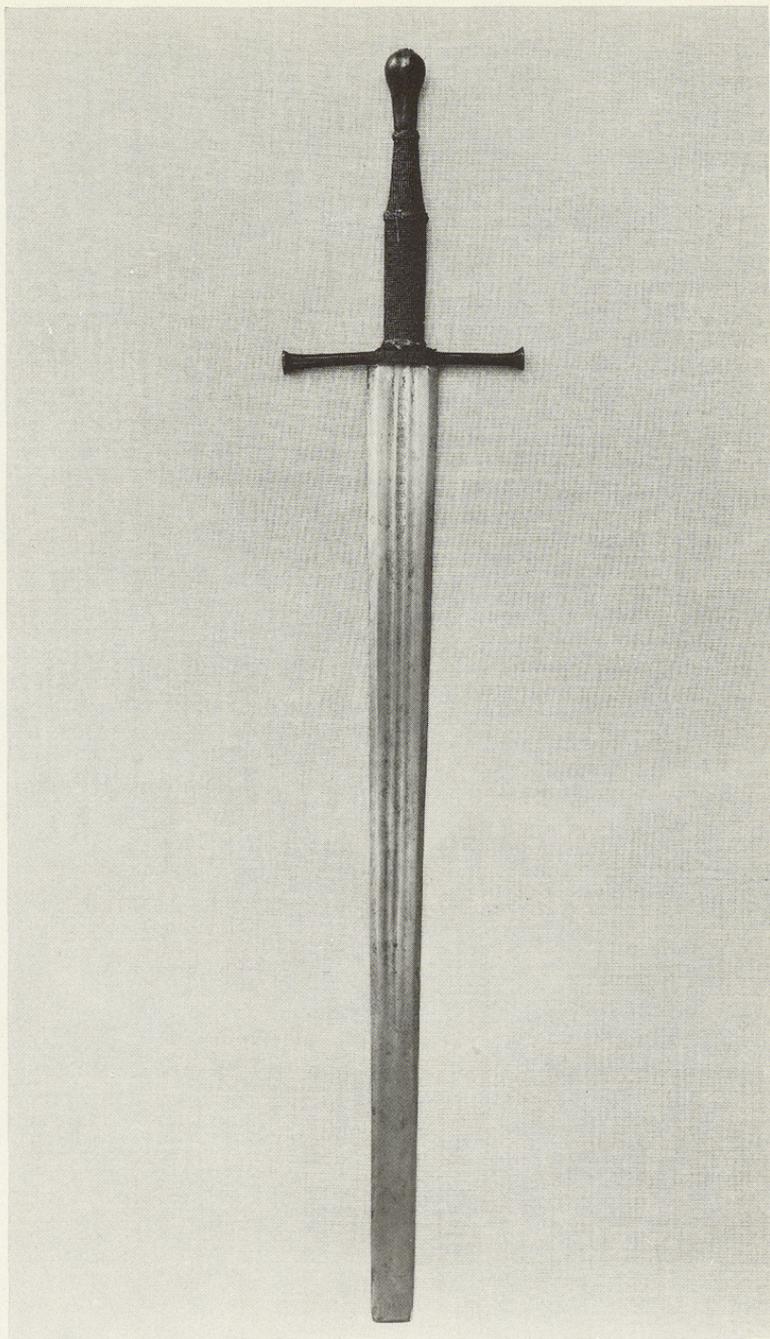
Eine ähnliche Geschichte aus der Zeit des Basler Konzils erzählt der venezianische Gesandte Andrea Gattaro⁷: Zwei deutsche Juden, die wegen Diebstahls gefangen lagen und auf der Folter gestanden hatten, wurden aufgefordert, vor der Hinrichtung sich zu bekehren. Der eine wurde Christ und erlitt deshalb den weniger schmachvollen Tod durch das Schwert; der andere, der zuvor noch den Konvertiten angespuckt hatte, wurde am Galgen an den Füßen aufgehängt, neben ihm auf gleiche Weise ein Hund, der nach ihm zu schnappen versuchte. Nach einigen Stunden begann der Jude die Mutter Gottes um Hilfe anzurufen, und auf einmal wurde seine Hand auf wunderbare Weise frei von den Banden. Schließlich wurde er von der Basler Regierung begnadigt, unter der Bedingung, die Stadt binnen acht Tagen zu verlassen.

Weniger schmachvoll als das Erhängen, aber ebenso schaurig war die *Enthauptung durch das Schwert*. Im Historischen Museum ist noch heute das alte Basler Richtschwert⁸ zu sehen: ein gewaltiger Zweihänder, trotz der später erfolgten Verkürzung von respektabler Länge. Ein Wappenschild mit Reichsadler und Habsburger Löwen sowie einige undeutbare Buchstaben schmücken die Klinge, die aus dem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts datiert und offenbar aus der gleichen Werkstatt stammt wie das Schwert Ottokars II. von Böhmen in der Wiener Waffensammlung. Die Habsburger besaßen nämlich 1273 bis 1386 als Reichsvögte die hohe Gerichtsbarkeit in Basel; die Schwertklinge dürfte daher aus dieser Zeit als Rechtssymbol überliefert worden sein. Für die Exekutionen wurde in späterer Zeit wohl ein anderes Schwert verwendet. Doch brauchte es dazu in jedem Falle Kraft, Konzentration und Geschick; von Martin Mengis, dem vorletzten Basler Scharfrichter, wird erzählt, er habe zu Hause jeweils an Attrappen das Köpfen geübt. Dennoch passierten zu allen Zeiten immer wieder Fehlstreiche.

Im Jahre 1634 scheinen sich die *Fehlleistungen* direkt gehäuft zu haben. Der Kindsmörderin Maria Holtzerin fielen beim ersten Streich die Zöpfe herunter, und als auch beim zweiten Streich der

⁷ Basler Jahrbuch 1885, S. 49 f.

⁸ Das Folgende nach der Beschreibung im Museum (von Prof. Reinhardt?).



Das alte Basler Richtschwert aus dem 13. Jahrhundert (Historisches Museum Basel). — Siehe darüber S. 80.



Die Todes- und Leibesstrafen. Holzschnitt aus Tengler, Laienspiegel, Mainz 1508.

Oben: Verbrennen, Hängen, Schwemmen.

Mitte: Blenden, Aufschlitzen, Rädern, Zungenschlitzen.

Unten: Auspeitschen, Enthaupten, Handabbauen.

Aus Franz Heinemann: Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit. Jena 1924, Abb. 109. — Vgl. Text S. 82 ff.

Kopf nicht fiel, überreichte der Nachrichten, mächtig zitternd, das Schwert dem Meister von Hagen. Der fehlbare Scharfrichter, Meister Thomas Iseli, wurde wegen seiner Ungeschicklichkeit sofort auf den Wasserturm beim Barfüßerplatz geführt und mit 30 lb. gestraft. Offenbar wurde er auch abgesetzt; denn als Nachfolger sehen wir im gleichen Jahr den erwähnten Meister Conrad von Hagen. Bei der nächsten Hinrichtung — ebenfalls einer Kindsmörderin — passierte ihm jedoch dasselbe Mißgeschick⁹. Offenbar gab es auch in diesem Beruf nicht nur Meister, sondern auch Lehrlinge und Stümper. Darum waren oft neben dem Scharfrichter ein oder gar mehrere Kollegen anwesend, ein Sohn oder ein Knecht, sowohl um zu lernen als auch um im Notfall helfend beizuspringen. Hans von Hentig berichtet, daß in der Hamburger Fronerei eine zunftgemäße Lehrstätte für Scharfrichtersöhne bestand; an einer Exekution in Stuttgart 1738 standen neben dem Henker zwanzig Kollegen mit ihren Knechten aus aller Herren Ländern, um eine neue Methode des Hängens zu studieren¹⁰.

Ein von Schaffhausen berufener Scharfrichter behauptete nach einem Fehlstreich, der Richtplatz müsse «nicht just» sein, d. h. wohl verhext, aber auch auf einem andern Platz versagte er «elendiglich» und suchte sich zu entschuldigen, das Schwert sei ihm unvertraut, auch seien schwarze Vögel an dem Mißlingen schuld. Die Liste der Fehlleistungen ließe sich verlängern. Besser daran waren in einem solchen Fall die schlecht Gehängten: sie wurden meist begnadigt, da sie ja die Todesangst bereits ausgestanden hatten und Gott das Opfer nicht annahm. Zwei Fälle dieser Art finden sich auch in der Literatur: in Gottfried Kellers Novelle «Dietegen» und in dem Bühnenstück «Dr. med. Hiob Prätorius» von Curt Goetz.

Die beiden genannten Arten der Hinrichtung, das Enthaupten und das Hängen, waren die gebräuchlichsten, wobei der Galgen allgemein als schmachvoller galt. Doch gab es daneben noch eine ganze Reihe *anderer Todesstrafen*: Massakrieren, Rädern, Vierteln, Pfählen, Lebendigbegraben, Verbrennen, Ertränken, wobei

⁹ Buxtorf-Falkeisen, 17. Jh., H. 1, S. 144 f.

¹⁰ Hentig: Studien zur Kriminalgeschichte, Bern 1962, S. 160.

zuweilen auch zwei dieser Strafen kombiniert wurden. Leibesstrafen, die nicht zum Tode führten, waren Schwemmen, Brandmarken, Zungenschlitzten und Blinden. Es scheint, daß man für gewisse Vergehen vorzugsweise die eine Strafart gebrauchte, sogenannte *symbolische Strafen*¹¹, indem man den oder die Fehlbare gewissermaßen «ihrem» Element zurückgab, am eindrucklichsten bei den Mordbrennern und Sodomiten (Libido = Brunst, Brand), die dem Feuer übergeben wurden. Der Sexualverbrecher wurde von einem (phallischen) Pfahl durchbohrt. Das Rädern war vielleicht ursprünglich als Opfer an den Sonnengott zu verstehen. Eine typische Frauenstrafe, das Ertränken, bedeutete ein Hingeben an das fließende Wasser, das in alter Zeit, besonders im Volkslied, als Symbol des Triebhaften galt¹². Doch wurden die Strafarten nicht immer streng unterschieden.

Wohl die relativ harmloseste der *Körperstrafen* war das Schwemmen, das meist für Ehebrecherinnen angewendet wurde. Die Fehlbare wurde vom Henker beim Käppelijoch hinuntergelassen und gleich unterhalb der Brücke wieder herausgezogen. Sie war allerdings an Händen und Füßen gefesselt, so daß sie natürlich tüchtig Wasser schluckte, aber doch durch ein Seil gesichert, und kam daher normalerweise mit dem Schrecken davon. Zuweilen ging dem Schwemmen noch die Ausstellung im Halseisen oder Pranger voraus, was zwar nicht schmerzhaft, aber äußerst peinlich war. Typisch für die ganze mittelalterliche Justiz ist, daß demgegenüber Männer wegen Hurerei und Ehebruchs höchstens mit Bußen oder schlimmstenfalls mit einer kurzen Verbannung gestraft wurden.

Eine Verschärfung der Verbannung war die Brandmarkung, wobei man dem Opfer mit einem glühenden Eisen einen Baselstab auf die Haut aufbrannte; aufgegriffenen Zigeunern wurde der Baselstab öfters auf oder durch die Backen gebrannt¹³.

Schwören, d. h. Fluchen, und Gotteslästern wurden mit zeitlich begrenzter Verweisung bestraft: ein halbes Jahr bis 5 Jahre, häufig

¹¹ Das Folgende nach Danckert S. 46.

¹² ebd. S. 158.

¹³ Nach Paul Koelner, Unterm Baselstab, I, S. 9 und 119, Anm. 18.

1 Jahr, etwa für einen Fluch wie «Bogs Jammer», «Bogs Studloch» etc. («Bogs» ist natürlich eine euphemistische Entstellung von «Gotts», genau wie «nom de bleu» etc. für «nom de Dieu».) Ein Schuhmacher, der besonders häßlich fluchte, wurde auf ewig verwiesen; er hatte gesagt: «Botz werch schnod bocz stuc bocz werch trek bocz werch lung bocz werch kröse!»¹⁴ Für schlimme Gotteslästerer und Verleumder fand sinngemäß das gefährliche Zungenschlitzen Anwendung. In einem ganz krassen Fall wurde einem Gotteslästerer «nicht nur» die Zunge abgeschnitten, sondern danach der Kopf abgeschlagen und auf einen Pfahl gesteckt. — Eine zwar nicht tödliche, aber wohl die unmenschlichste aller Leibesstrafen war das Blenden, das jedoch in Basel äußerst selten vorkam.

Von den *Todesstrafen* war das *Enthaupten* die häufigste. Sie wurde erstaunlich oft für gewöhnliche Diebstähle angewendet, obwohl es sich zuweilen um belanglose Dinge handelte. In besonders schimpflichen Fällen, etwa verbunden mit falscher Anklage von Unschuldigen, wurde *gebängt*. Die schlimmste Hinrichtungsart war das *Rädern*, da der Todgeweihte dabei oft lange zu leiden hatte. Der Henker zerschlug ihm mit einem schweren Eisen («*massa*», daher «*Massakrieren*») die Gelenke, damit der geschundene, halb lebendige Körper sich auf das Rad flechten ließ.

Zur Bestrafung schwerster sittlicher Verbrechen, wie Notzucht an Minderjährigen oder Blutschande, wurde dem Hingerichteten ein Pfahl durch den Leib gesteckt. In Fällen von Sodomiterei wurde der Enthauptete anschließend — zusammen mit dem geschändeten Vieh — verbrannt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden hier acht oder neun Personen so gestraft¹⁵.

Lebendig verbrannt wurden andernorts vor allem die Hexen, in Basel dagegen nicht. Die Feuerstrafe wurde hier überhaupt äußerst selten angewendet. Einer der wenigen Fälle betrifft allerdings eine Massenverbrennung: Es war zu Beginn des Burgunderkrieges; von den in Kriegsgefangenschaft gefallenen lombardischen Soldaten

¹⁴ Ochs, Bd. 2, S. 362.

¹⁵ Ochs, Bd. 7, S. 345.

hatten sich achtzehn durch Kirchenschändung und schwerste sittliche Verfehlungen schuldig gemacht und wurden am 24. Dezember 1474 vor dem Steinentor lebendig verbrannt. Nach 1550 kommt diese Todesstrafe hier nur noch einmal vor, und zwar 1680 bei einer Frau aus Giebenach (Bezirk Liestal), die vier Ehemänner, vier Stiefkinder und fünf andere Personen mit Mäusegift umgebracht hatte. Man hieb ihr zuerst die rechte Hand ab und verbrannte sie dann lebendig, wobei sie im Feuer nicht geschrien, sondern nur «mithin gegixet hätte, wie die Mäuse tun» (Ochs 7, 345).

Die eigentliche Frauenstrafe, die besonders den «Kindsmörderinnen» zgedacht wurde, war das *Ertränken*, das nicht mit dem harmloseren Schwemmen verwechselt werden darf. Die arme Kreatur wurde mit gefesselten Gliedern vom Henker in den Rhein gestoßen und erst auf der Höhe des Thomasturmes, also am Ende der Stadt, aus dem Wasser gezogen. Die Strafe brauchte nicht unbedingt zum Tode zu führen; es kam recht oft vor, daß die Delinquentin noch lebend geborgen und gerettet werden konnte. Für diesen Fall war sogar ausdrücklich geboten, der Oberstknecht solle dafür sorgen, daß vier von den Fischern mit zwei Weidlingen bereitstünden, das arme Wesen beim Thomasturm an Land zu führen, und die Totengräber sollten sie von den Banden befreien und das Wasser aus ihr schütten etc.¹⁶.

In den ältesten Zeiten, aus denen wir Nachrichten über Hinrichtungen haben, also vor 1356, wurden auch noch andere grausame Todesstrafen angewendet. So wurden 1381 zwei Frauen *lebendig begraben*; es waren die Frau und die Sohnsfrau eines Wirtes, der seine Gäste mit einer Axt niederschlug, der Mann selbst wurde gerädert¹⁷. Münzfälscher wurden in einem Kessel voll Öl *zutode gesotten*; Wackernagel nennt gleich vier solcher Fälle aus dem 15. Jahrhundert¹⁸.

Eine Kindsmörderin, Amalia von Lübeck, die wegen besonders krasser Umstände lebendig begraben werden sollte, wurde dank der

¹⁶ Schwarzes Buch, S. 37, 5. Okt. 1541, Ochs, Bd. 6, S. 482 f.

¹⁷ Ochs, Bd. 2, S. 363. Statt «Axt» schreibt Ochs irrtümlich «Achse».

¹⁸ Wackernagel II, S. 340.

Fürbitte der Pfarrer zum Ertränken «begnadigt». Der Henker stieß sie am 24. Februar 1567 in den Rhein, doch wurde sie unterhalb des Thomasturms lebendig geborgen, wurde begnadigt und fand sogar erstaunlicherweise einen Mann ¹⁹. — Mit der Zeit wurden soviele der Ertränkten gerettet, daß die Regierung fand, es sei zu viel, und 1634 für die Kindsmörderinnen die Enthauptung einführte ²⁰.

Für das 16. und 17. Jahrhundert hat Buxtorf-Falkeysen die bei Ochs erwähnten Exekutionen nachgezählt ²¹; wenn man diese Zahlen zusammenfaßt — für das 18. Jahrhundert ergänzt durch die Aufzeichnungen von Joh. Heinr. Bieler (hrsg. von P. Koelner 1930) — so ergibt sich folgende allerdings unvollständige Statistik:

Hinrichtungen	durch d. Schwert	Strang	Rad	Feuer	Wasser
1550—1600	56	6	3	—	4
1600—1634	über 50	—	18	—	6
1635—1661	ca. 42	6	4	—	—
1662—1700	ca. 20	—	1	1	—
1701—1788	29	10	3	—	—

Aeneas Sylvius findet die Basler Strafjustiz außerordentlich streng; doch ging sie gewiß nicht über das damals übliche Maß hinaus. In der Bestrafung von *Zauberei und Hexenwesen* war Basel sogar beträchtlich milder als andere Gebiete. Bei Guido Bader, der die Hexenprozesse der ganzen Schweiz untersucht hat (Jur. Diss. Zürich 1945), werden für den ganzen Zeitraum in Basel nur vierzehn Hinrichtungen von Hexen als wahrscheinlich nachgewiesen, drei davon mit Sicherheit belegt. 1550 wurde eine Hexe ertränkt, 1624 eine — die letzte — mit dem Schwerte gerichtet. Die Feuerstrafe wird nirgends erwähnt. Im 15. Jahrhundert begnügte man sich mit bloßen Verweisungen aus der Stadt, besonders in den Hexenprozessen des Jahres 1407, in die zehn Frauen aus vornehmen Familien verwickelt waren. Für den Fall, daß sie die Verbannung brechen sollten, war ihnen das Ertränken angedroht.

¹⁹ Ochs 6, S. 485 und Buxtorf-Falkeysen, 16. Jh., Heft 3, S. 134.

²⁰ Buxtorf-Falkeysen, 16. Jh., Heft 3, S. 133.

²¹ Buxtorf-Falkeysen, 16. Jh., H. 3, 131; 17. Jh. H. 1, 142 und H. 2, 124.

Im *Fürstbistum* Basel zählt Bader total 160 Hexenprozesse, wovon zehn gegen Männer. Die Hälfte davon endeten mit dem Todesurteil. Die gemäß der «Carolina» für Hexerei angebrachte Feuerstrafe wurde jedoch nur zehnmal in der ungemilderten Form angewendet; in den andern Fällen wurde die Verurteilte geköpft oder auf der Leiter erwürgt. Auffallend ist, daß die meisten Prozesse im welschen Gebietsteil stattfanden (die Protokolle sind mit sechs Ausnahmen alle französisch) und vorwiegend ältere, schutzlose Frauen betrafen.

Ebenso empörend *parteiisch* war auch die *baselstädtische Strafjustiz*, die bei einem Stadtbürger, besonders wenn es sich um eine Respektsperson handelte, mit ganz anderer Elle maß als bei einem Untertanen oder gar einem Ausländer. Sogar Fälle von Totschlag wurden als bloßer Verstoß gegen den Stadtfrieden behandelt, so daß der schuldige Bürger mit einer Verbannung oder einer hohen Geldbuße glimpflich davonkam. Völmi der Pfeifer wurde 1420 ausgewiesen, weil er sein Weib totgeschlagen und getreten hatte; «hätte er seines Bürgerrechtes nicht genossen, man hätte von ihm gerichtet», berichtet Wackernagel (Bd. 2, S. 337). Heusler erzählt in «Basels Gerichtswesen im Mittelalter», S. 36, zwei ebenso krasse Fälle und urteilt zusammenfassend: «So traf das Malefizgericht mit seinem schrecklichen Anhängsel von Folterung und seinen grausamen Strafen fast nur die Untertanen aus der Landschaft und Ausländer, vielfach arme, verlassene Geschöpfe, Knechte und Arbeitslose, die in ihrem Elend sich vergangen hatten und nun von der ganzen Strenge eines fürchterlichen Strafrechtes getroffen wurden, ohne daß sich jemand ihrer annahm.»

Das *Malefizgericht* befaßte sich nur mit schweren Vergehen wie Mord, Totschlag, Notzucht; es tagte nicht regelmäßig und unterstand dem *Vogt*, der ursprünglich Reichsvogt, seit 1386 jedoch nur noch ein städtischer Beamter war. Er war nicht Einzelrichter, sondern nahm das Urteil des Gerichtskollegiums entgegen, das sich fast ausschließlich aus Ratsherren zusammensetzte. Den komplizierten, langwierigen Rechtsgang können wir hier nur andeuten. Die erste Station war das Gefängnis in einem Torturm der inneren Befestigung, meistens im Eselsturm (beim Casino) oder in der

«Bärenhaut», dem Gefängnis im Albanschwibbogen. Oft wurde der Delinquent schon durch das bloße Vorstellen des Scharfrichters zu einem Geständnis bewogen oder doch durch das Anfassen und Anbinden (Territion 1. und 2. Grades). Falls dies nicht nützte, wurde er an einem um das Handgelenk gewickelten Seil aufgezogen, wobei dann an die Beine ein einfaches oder doppeltes Gewicht gehängt wurde. Bei Frauen und bei leichteren Verbrechen wurde statt dessen die Daumenschraube angewendet. Die nächsten Stufen der *Folterung* waren der spanische Stiefel, die Krone (ein um die Stirne gewickeltes Seil) und die Wanne. Die Einzelheiten der Prozedur, die sich seit der Zeit Karls V. nach dessen «Peinlicher Hals- und Gerichtsordnung» richtete, findet man in dem genannten Aufsatz von Adrian Stachelin im Stadtbuch 1965. Welches im Einzelnen die Aufgaben des Scharfrichters und welche die des Folterknechtes waren, ist nicht bekannt. Als Folterer dienten laut Amtseid auch die Stadtknechte, die in den Tortürmen wohnten und diese bewachten. Als Fragesteller figurierten wahrscheinlich der Oberstknecht, eine Art Polizeidirektor, oder Mitglieder des Gerichts. Die Folterung war trotz aller Grausamkeit nicht als Strafe gemeint, sondern als Mittel zum Zweck. Die meisten Opfer gestanden mehr oder weniger schnell, was man nur wollte; wenn jemand jedoch bis zuletzt standhaft blieb, so konnte er nicht verurteilt werden, sondern wurde gegen Urfehde ausgewiesen.

Die Geständigen dagegen wurden darauf in den Hof des Rathauses geführt, wo nun das sogenannte *Hofgericht* in feierlicher Umständlichkeit tagte. Man nannte dies auch die Stuhlung des Gerichts, der Delinquent wurde «gestüht». Als Ankläger amtierte der Oberste Knecht, als «Fürsprecher» der Freiamtmann. Bei Ochs und Heusler ist die widerliche Farce in aller Ausführlichkeit beschrieben. Die Endstation war in den meisten Fällen die Richtstätte, auf die der arme Teufel in großem Aufzug hinausgeführt wurde.

Als ebenso abstoßend empfinden wir die sogenannte *Henkersmahlzeit*. Man würde nach neuerem Sprachgebrauch glauben, es handle sich um eine dem Todeskandidaten gewährte letzte Mahlzeit. Aber weit gefehlt! Ochs (VI, 804) belehrt uns eines Besseren: «Nach den Hinrichtungen vor dem St. Alban-Tor . . . pflegten viele

Leute mit dem Reichsvogt zu St. Jakob zu essen. Diese Gastmähler wurden im Jahre 1615 abgestellt und verordnet, daß künftigs nur der Reichsvogt, der Oberstknecht, der Statthalter des freien Amts und ihre Leute zu St. Jakob speisen sollten.»

Der Oberstknecht war auch der Erbe des Hingerichteten, nach dem Grundsatz: «Dem Kläger seinen Leib, der Obrigkeit sein Hab und Gut.» Im Jahre 1541 entstand darob, wie Ochs (VI, 485) erzählt, ein Streit zwischen dem Fiskus und dem Oberstknecht. Der Hingerichtete war nämlich selber ein Scharfrichter gewesen — es handelt sich um Jörg von Durlach, der einen Totschlag begangen hatte —, und so war der Nachlaß nicht durch freien Erbfall, sondern durch «malefizische Verwirkung» zu Fall gekommen. Der Rat zwang den Obersten Knecht, das von ihm konfiszierte Gut zurückzugeben, und entzog ihm zugleich das Erbrecht. Fortan sollte das fragliche Erbe den ehelichen Kindern des Scharfrichters zufallen bzw. seiner Frau oder dem Spital.

Die älteste *Richtstätte* ²² war auf dem Markt; sie diente auch in spätern Zeiten noch diesem Zweck, aber ausschließlich für politische Verbrechen. Hier wurden 1376 nach der «Bösen Fasnacht» zwölf Führer der Volkspartei auf dem «heißen Stein» enthauptet, hier mußten auch Dr. Fatio und zwei Mitkämpfer 1691 ihre Freiheitsliebe mit dem Tode bezahlen. — Alle andern Verbrecher wurden außerhalb der Stadt hingerichtet, im 13. Jahrhundert zunächst am Galgen auf dem Lysbüchel. Dann wurde dieser vor das St.-Alban-Tor verlegt, auf den *Gellert*; hier war fortan die Haupttrichtstätte für Hängen, Köpfen und Rädern. Daneben kam im 15. Jahrhundert ein Platz vor dem Steinentor auf, die sog. «*Kopfabhaini*» (da, wo früher der Turnplatz war, heute der birsigwärts liegende Parkplatz des Zoologischen Gartens). Hier wurden 1474 die erwähnten achtzehn Lombarden verbrannt, 1559 der exhumierte Erzketzer David Joris. Vor dem Spalentor fanden Auspeitschung und Ausweisung statt. Der Galgen auf dem Gellert wurde 1821 auf das Gesuch einiger Gutsbesitzer abgetragen, wobei man extra betonte, daß diese

²² Der folgende Abschnitt nach Wackernagel II, 341 f. u. Brenner, S. 25.

Arbeit den Ausführenden nicht an ihrer Ehre schaden solle²³. Am Fuße des Leonhardsberges, vor dem heutigen Casino, befand sich in älterer Zeit das «*Taubhäuslein*», in das meist Trunkenbolde oder Skandalmacher eingesetzt wurden. Der *Pranger*, das sog. «Schäftli», stand dagegen bis etwa 1850 auf dem Marktplatz. Es war ein hölzerner Pfahl, an dem man für Verleumdungen oder Diebstahl vom Henker angebunden wurde, gewöhnlich über Mittag; eine an die Brust gehängte Tafel zeigte das Vergehen an.

Klein-Basel hatte sein eigenes Gerichtswesen, auch nach der Vereinigung von 1392. An der Stelle des heutigen «Café Spitz» stand das Richthaus, das auch ein Gefängnis enthielt; die Richtstätte befand sich auf dem «*Galgenfeld*» östlich der *Riehenstraße*. «Großbaslerisch war nur der Henker», der hier die Urteile des Kleinbasler Gerichts vollzog. Auch die *Landschaft* hatte ihre Galgen, einen bei Sissach, einen im Heiligholz bei Münchenstein (Dillacker).

Zuweilen ließ man auch den Henker an befreundete Nachbarorte aus: 1445 nach dem baslerisch-bischöflichen Delsberg, 1474 nach dem österreichischen Breisach. In dem letzteren Falle tat man es sogar mit Hochgenuß, galt es doch, Peter von Hagenbach, den verhaßten Tyrannen des Burgunderherzogs in den österreichischen Pfandlanden, für seine Schandtaten zu bestrafen. Auf Ansuchen der Breisacher schickte Basel seinen Scharfrichter Hans Schatz und verschiedene Folterwerkzeuge. Etwa 400 Basler fuhren in drei Schiffen den Rhein hinunter, um dem Volksgericht beizuwohnen. Der Prozeß dauerte bis in die Nacht hinein. «Mehr als acht Scharfrichter aus der Nachbarschaft waren gekommen. Die alle begehrten ihn zu richten. Man übergab ihn dem von Colmar, der ein sehr kleiner Mann war und ein kleines Schwert hatte, . . . um zu zeigen, daß der Sturz des Mächtigen durch geringe Werkzeuge geschehen könne» (Ochs 4, 265). Hagenbach mußte vorerst seiner Ritterschaft entsetzt werden, dann erst wurde bei brennenden Strohwellen und Pechfackeln die Hinrichtung vollzogen.

Wenn bei solchen auswärtigen Diensten etwas schief ging, so konnte der Henker kaum auf die Hilfe seiner gnädigen Herren

²³ Thurneysen, Strafrechtspflege S. 21, Anm.

zählen. Dies zeigt uns deutlich die *Geschichte vom Basler Nachrichten Hans und seinem Weibe*, die Rudolf Wackernagel im Basler Jahrbuch 1907 überliefert. Es war zur Zeit des St. Jakober Krieges. Im Jahre 1445 bat Bischof Friedrich von Basel den Rat der Stadt, ihm ihren Nachrichten zu leihen. Der Rat sagte zu, und so ritt denn Meister Hans Krämer in Begleitung eines bischöflichen Amtmanns nach Delsberg und vollzog dort seinen Auftrag. Auf dem Heimweg wurden die beiden bei Pfirt von Reitern Peters von Mörsberg überfallen; den Amtmann ließ der Raubritter bald wieder ziehen, den Scharfrichter dagegen legte er in hartes Gefängnis, ließ ihn foltern und verlangte für seine Freigabe ein hohes Lösegeld.

Die Gemahlin des Gefangenen gab sich alle Mühe, ihm zu helfen. «Tag für Tag ging sie dem Bürgermeister, dem Zunftmeister, den Ratsherren nach auf das Rathaus, zu ihnen heim, in die Trinkstuben und mahnte und bat . . .» Der Bürgermeister Arnold von Rotberg schlug sie mit der Faust ins Gesicht und antwortete ihr schnöde: Was Ehre hätten er oder die Stadt, wenn sie einen Henker aus dem Turme lösten? Und was für Schande hätten sie, wenn sie ihn darin verfaulen ließen? — Die andern Herren versprachen Hilfe, ließen aber die Sache liegen. Als man inzwischen in Basel selbst einen Nachrichten brauchte, lieh man sich einen aus Bern, und schließlich stellte man kurzerhand einen neuen an. Auf erneute Klagen der armen Frau beschloß der Rat, damit man des Geschreis abkomme, einen Boten nach Pfirt zu senden, und wenn der Gefangene noch lebe, so wolle man die 100 lb Lösegeld zahlen. Aber es war zu spät. Der Henker von Basel war inzwischen an seinen Verletzungen gestorben. Das Gesuch der Witwe um ein Pfund Pfennig für ein christliches Begräbnis wurde abgeschlagen, ja man zwang sie sogar, mit ihren zwei unmündigen Waisen die Amtswohnung zu räumen. —

Diese Anekdote zeigt schlagend die Rechtlosigkeit des Henkers, die Geringschätzung, die man ihm und den Seinen entgegenbrachte. Man kann sich schwer vorstellen, welche Demütigungen die Angehörigen einer solchen «unehrlichen» Familie erdulden mußten, die Frau bei den täglichen Botengängen, die Kinder in der Schule! Noch im 17. Jahrhundert, 1612, als der Scharfrichter Iselin gestor-

ben war, ließ der Pfarrer Wolleb bei Bürgermeister Hornlocher anfragen, ob er jenem eine Leichenpredigt halten solle; doch bekam er darauf die christliche Antwort: «Jo, worumb nit? Der Henker isch jo auch ein Christenmensch.»²⁴

In seltsamem Zwielight erscheint der Basler Henker in den Wirren der Reformationszeit. Wie wir aus der Chronik Konrad Schnitts²⁵ erfahren, war der Henker an jenem 9. Februar 1529 mit dabei, als eine Rotte von Fanatikern in das Münster eindrang und die Statuen und Altarbilder zerstörte: «Und zoch *meister Jacob der hencker* vor innen allen, und zer schlügent im munster alle bylder und altar und daffelen . . .» Man könnte danach sogar glauben, der Henker habe diese Schar angeführt und besonders aktiv am Zerstörungswerk teilgenommen. Dazu paßt jedoch nicht recht, was ein überzeugter Anhänger des alten Glaubens, ein anonymer Karthäuser Mönch, in seiner Reformationschronik²⁶ schreibt: «Item da die Hussischen im hochstift die bild hetten gestirnet, lag die gantz kilch vol bilder, eim war der kopf ab, dem ander ein hant etc. Und war eben wie in einem krieg . . . Da sprachen die Böhmischen mit vil spottworten: ‚Schow, schow, wie blüten sie.‘ Antwort inen der diephenker: ‚Sie blüten nit, aber hüten uch eben, daß ir der tag eins nit müssen blüten.‘» Das sieht wesentlich anders aus, besonders aus der Feder eines Altgläubigen. Wie nahe hätte es doch gelegen, die Bilderstürmer als Gesindel zu verunglimpfen, da der Henker sie anführte. Es scheint daher eher glaubhaft, daß der Henker, der doch den Standpunkt der Obrigkeit und Ordnung vertrat, die allzu kecken Rowdies gewarnt hat.

Auf jeden Fall fand es der Rat peinlich, daß der Henker bei dem Bildersturm überhaupt dabei war, und suchte dies später zu vertuschen. Er hielt die Chronik Konrad Schnitts so gut unter Verschuß, daß das Original heute verloren ist. In einer Abschrift, die der reformierte Bürgermeister Adelberg Meyer anfertigen ließ, fehlt neben anderen peinlichen Dingen bezeichnenderweise auch der Satz,

²⁴ Buxtorf-Falkeysen, 17. Jh., Heft 1, S. 126.

²⁵ Basler Chronik 6, S. 116.

²⁶ Basler Chronik 1, S. 447 f.

der von dem Henker handelt. Eine andere Abschrift dagegen hat uns zum Glück den vollständigen Text erhalten. Wir sehen: Die offizielle Zensur fand die Anwesenheit Meister Jacobs störend und unterdrückte daher die Wahrheit ²⁷.

Trotz der allgemeinen Verachtung des Henkers scheute man sich jedoch nicht, *den Exekutionen selbst beizuwohnen*, und zwar jung und alt, arm und reich, gebildet oder ungebildet. Selbst der Rektor des Gymnasiums, der berühmte Thomas Platter, hielt es für pädagogisch richtig, sein kaum 10jähriges Söhnlein Felix zu solchen Schauspielen mitzunehmen. Und Felix paßte gut auf! In seinem Tagebuch, das er 66 Jahre später schrieb, wußte er noch alle möglichen Details zu melden. Besonders schaurig ist die hier erzählte Hinrichtung eines Brabanter Fuhrmanns ²⁸, der wegen Notzucht zum Tode verurteilt war. Der Sünder wurde vom Scharfrichter durch die Stadt geführt und an den Kreuzstraßen mit feurigen Zangen gepfetzt, was jeweils einen mächtigen Rauch gab; bei der Rheinbrücke wurde dem feisten Mann dabei eine Brust vom Leib gerissen, daß sie herunterhing. Voll geronnenen Bluts und so schwach, daß er mehrmals umsank, wurde er zum Hochgericht hinausgeführt und enthauptet, «darnoch in ein grab doselbst geworfen und im ein pfol durch den leib geschlagen, wie ich selb gesechen hab, dan mein vatter mich an der handt hinausfürte.» Der Scharfrichter war «meister Niclaus, der von Bern alher kam, ein stoltzer hüpscher man.»

Wenig später, im Januar 1546, erlebte Felix eine andere Hinrichtung ²⁹, bei der ebenfalls «ein große menge volck was». Der Henker zerschlug dem auf eine Breche gebundenen Mann die Glieder und gab ihm schließlich den letzten Stoß auf die Brust, daß ihm die Zunge herausprang; dann flocht er ihn auf das Rad und richtete ihn auf. Das Opfer war ein aus Lothringen stammender Geistlicher, Provisor zu St. Peter, namens Niklaus Petri, den die Platter gut kannten. Er hatte seine junge Schwägerin, die dem Witwer den

²⁷ Vgl. darüber Basler Chronik 1, S. 97 (Aug. Bernoulli).

²⁸ Felix Platter, hg. von H. Boos, S. 153.

²⁹ ebd., S. 152.

Haushalt besorgte, mehrmals begehrt und, als sie sich wehrte, ermordet, war dann geflüchtet, aber gefangen worden. «Das er so ein schwer urthel entpfiehg, war nit die minste ursach, das nit lang vor im ein Brabender gantz streflich gerichtet wardt (siehe oben) und daß gmein volck sagt, dorumb, daß er der glerten einer ist, wirt man seinen verschonen, mit andren drutzigen worten.» Offenbar war also die hohe Justiz nicht ganz erhaben über den sogenannten Druck der Straße.

Welchen Eindruck solch grausige Schauspiele in einem kindlichen Gemüt hinterließen, verrät uns Felix Platter nicht. Wie es scheint, gewöhnte man sich auch daran, da Blutjustiz und Henker eben zum Dasein gehörten wie manch anderes. Sogar im Spiel wurden solche Szenen nachgeahmt, so in der *«comoedi des Hamanus»*. Haman war im Buch Esther der erste Minister des Xerxes und endete am Galgen. Wahrscheinlich handelte es sich um die lateinische Tragoedia nova des Thomas Naogeorgius (Kirchmair), Leipzig 1543. Hans Ludwig Hummel, ein Pensionär und später Hilfslehrer Thomas Platters, spielte den Scharfrichter, der Pfarrerssohn Gamaliel Geyerfalk den Sohn des Hamanus. Wenig fehlte, so wäre aus dem Spiel blutiger Ernst geworden; denn als der Henker den Gamaliel von der Leiter stieß, verfehlte dieser das Brett und blieb hängen, «und hett Humelius der hencker nit gleich den strick abgeschnitten, were er erworgt; hatt darvon ein roten strimen um den halß bekommen³⁰. Wie Else Angstmann ausführt, war das Aufhängespiel in ganz Süddeutschland damals ziemlich verbreitet, und das Schweizerische Idiotikon (3, 724) erwähnt einen in Basel belegten Spielvers zu einem Ballspiel: «Henkersknecht, triff mich nit — Henkersknecht, triff mi!»

Auch auf seiner Reise nach Montpellier und dort selbst sah der junge Felix Platter zahlreiche Beispiele der blutigen Strafjustiz, vor Lyon «vil so an galgen gehenckt und auf rederen lagen», und vor Montpellier auf den Feldern «ettliche vierthel von menschen», die gerichtet an Ölbäumen hingen³¹. — «Welches mich seltsam

³⁰ ebd., S. 145.

³¹ ebd., S. 181, 187.

dunckt», ist sein ganzer Kommentar dazu. Die Magd Biétris (Béatrice), die ihm bei der Ankunft die Stiefel auszog, wurde drei Jahre später als Kindsmörderin hingerichtet; Felix berichtet von ihrer Autopsie ohne ein Wort des Mitleids für das arme Geschöpf³². Was er über die Exekutionen in Montpellier erzählt, können wir hier mit Schweigen übergehen; es übertrifft alles Bisherige an Grausamkeit. Platter beobachtete mit dem rein sachlichen Fachinteresse des Anatomen. Ja, er hoffte wohl, daß das eine oder andere «corpus» ihm zum Sezieren überlassen würde; denn nur malefizische Personen durften bekanntlich seziiert werden, und selbst da brauchte es dazu in jedem einzelnen Fall die Zustimmung der Obrigkeit. Auch in Montpellier wurden nicht alle corpora von Hingerichteten freigegeben; sonst hätten nicht die Studenten nachts heimlich auf dem Friedhof Leichen geraubt und in die Stadt hineingeschmuggelt, wie es Felix und seine Freunde mehrfach taten.

Eher tragikomisch wirkt die Geschichte von dem hingerichteten Dieb, dessen Leiche Platter 1559 in der Elisabethenkirche öffentlich seziierte. Er setzte die «abgesüberte Bein» nachher zu einem Sceleton zusammen und stellte dieses in einem schönen «kensterlin» (Kästlein) in sein Studierzimmer. Als die Mutter des Diebes vernahm, daß ihr Sohn «in Beinwerch» dort zu sehen sei, kam sie zum Schein in die Sprechstunde und schaute es an, wagte aber nicht, etwas zu sagen. Nur draußen machte sie die wehmütige Bemerkung: «Ach, mocht man im nit die erden gunnen!»³³

Auch das von Vesalius 1543 in Basel angefertigte Skelett, das «älteste historisch beglaubigte Anatomiepräparat der Welt», stammt von einem Delinquenten, dem am 12. Mai 1543 wegen versuchten Gattenmordes enthaupteten Jakob Karrer von Basel³⁴.

Von Platter erfahren wir nebenbei, daß der Scharfrichter *Meister Pauli* auch zu seinen Patienten gehörte. Das allgemeine Tabu scheint also beim Arzt nicht bestanden zu haben. Dabei erfuhr Platter im

³² ebd., S. 268 f.

³³ ebd., S. 326 f.

³⁴ Bonjour, Die Universität Basel (1961), S. 171 und Alfred Hartmann, Basilea Latina, S. 23.

Gespräch wohl allerhand Wissenswertes. Pauli erzählte ihm, er habe im Bauernkrieg 1525 mehr als 500 Köpfe mit abgehauen; auch schenkte er ihm einen Goldgulden, den er damals verdient hatte ³⁵.

Trotz dieser großen Berufserfahrung passierte auch ihm einmal ein böser Fehlstreich, als er am 9. September 1559 einen alten Rebmann, das «Hapsenmenlin» ³⁶, richten sollte. Ersparen wir unsern Lesern die schaurigen Einzelheiten. Er warf zuletzt das Richtschwert von sich und schwor, hinfort keinen mehr zu richten. Er gab das Richtschwert dem Rat zurück, kaufte eine Pfründe und wohnte seither in einem Häuslein am Barfüßerplatz.

Wenn Platter als Arzt es sich leisten konnte, den Scharfrichter zu besuchen, so galt dies durchaus nicht für andere Leute. — Ein Hafner aus Kleinbasel vergaß sich im Rausch einmal so weit, mit den Henkern zu zechen (April 1546). Diese warnten ihn zwar deutlich: «Paß auf, Freund, daß du dir nicht schadest; wir sind unehrliche Leute und Henker.» Doch der betrunkene Hafner hörte darauf nicht. Darauf wurde er von den Vorgesetzten seiner Zunft um 10 lb gebüßt, und die Berufskollegen wollten ihm die Ausübung des Handwerks verbieten. Darob wurde er so schwermütig, daß er sich das Leben nahm ³⁷.

Was die *Ordnung und Obliegenheiten des Henkers von Basel* betrifft, so gab es in älterer Zeit keine schriftliche Ordnung. So behauptet wenigstens Joh. Heinrich Erzberger, der 1804 im Auftrag der Regierung einen 16 Seiten langen Bericht über diese Fragen verfaßte ³⁸. Die erste Verordnung befindet sich in dem *Roten Buch* und datiert aus dem Jahre 1465; sie betrifft hauptsächlich das Verhältnis zwischen dem Oberstknecht einerseits und dem Scharfrichter, den Totengräbern und ihren Knechten anderseits. Ausführlichere Bestimmungen bringen dann das Alte Eidenbuch von 1534

³⁵ Felix Platter, Mscr., S. 131.

³⁶ Felix Platter, hg. v. Boos, S. 327. — Der Rebmann hieß Felix Hemig, siehe Buxtorf-Falkeisen, 16. Jh., Heft 3, S. 131.

³⁷ Joh. Gast, hg. v. Paul Burckhardt, Basler Chronik 8 S. 263 f.

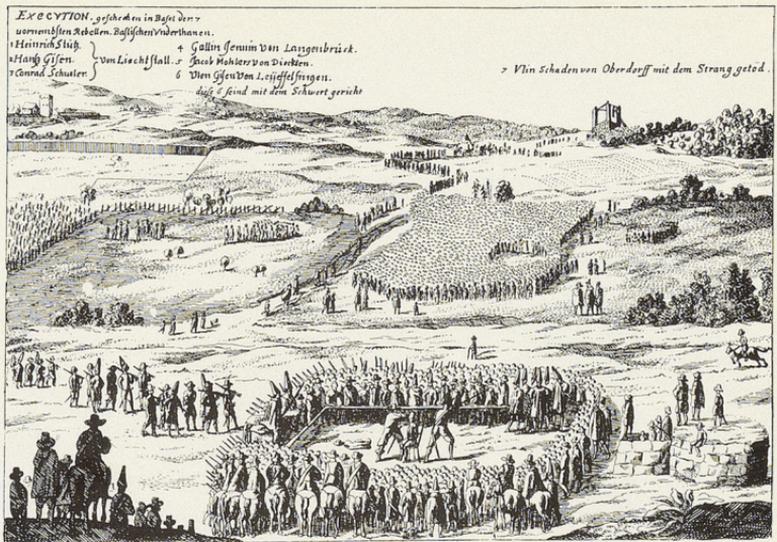
³⁸ Justiz LL 2.

sowie das *Schwarze Buch* von 1541³⁹. Auf die Einzelheiten einzugehen, würde hier zu weit führen. Neben seiner Hauptfunktion hatte der Henker von Basel, wie erwähnt, das Nebenamt des Wasenmeisters inne. In einigen Städten war der Scharfrichter auch noch «Frauenwirt» oder gar Kloakenreiniger. In Basel dagegen waren die vier Frauenhäuser je einem Frauenwirt verpachtet; die Reinigung der Dolen und Kloaken war Sache der «Freiheitsknaben», die auch als Totengräber und Sackträger dienten. Alle diese zweifelhaften Leute — zu ihnen gehörte auch der «Nonnenmacher», wie man den Kastrator der Hähne, Stiere und Hengste scherzhaft nannte — unterstanden dem Oberstknecht, einer Art Polizeidirektor, der allen Verkehr zwischen der Regierung und dieser Unterwelt besorgte. Er stellte auch den Henker an und strafte ihn für Vergehen oder Fehler in seinem Amte, während für andere Vergehen eines Henkers oder Totengräbers das Kohlenberggericht zuständig war.

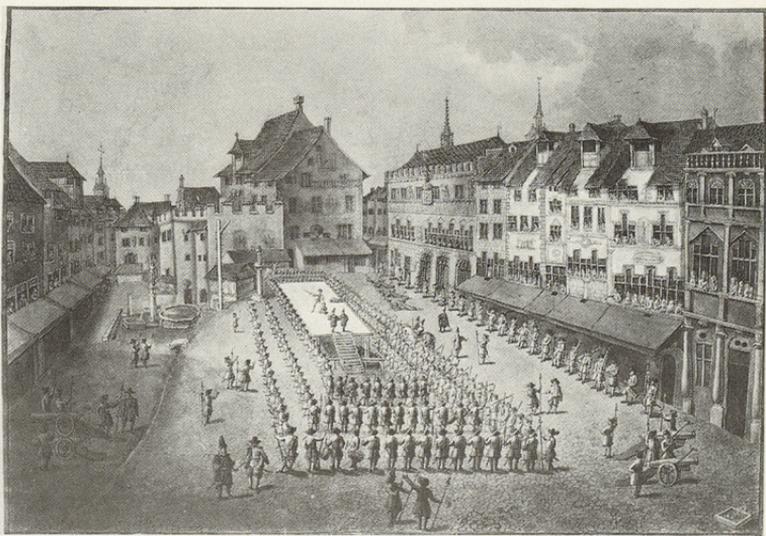
Über die Aufgaben eines *Wasenmeisters* liegt dem erwähnten Bericht Erzbergers von 1804 eine gedruckte Ordnung des Wasenmeisteramtes von Tenniken (ob Sissach) von 1783 bei, da diese in Ermangelung einer eigenen wohl auch hier Geltung hatte. Der damalige Basler Scharfrichter, Martin Mengis, stammte übrigens selbst aus dem Wasenhaus in Tenniken, von dem wir noch hören werden. Er verdiente als Wasenmeister hier gewiß weniger als sein Bruder auf der Landschaft und wollte daher, da er als Scharfrichter und vor allem als Arzt sein Auskommen fand, auf das lästige Nebenamt verzichten, doch wurde die Trennung der beiden stets verbundenen Ämter von dem Rate abgelehnt.

So blieb denn die Wasenmeisterei weiterhin auf dem Kohlenberg, auch 1838 nach der Abschaffung des Henkeramtes, bis dann 1855 die Verlegung nach der damals noch unbewohnten Hegenheimerstraße (später Nr. 139) erfolgte, damit auf dem Kohlenberg an der Stelle der alten Henkerswohnung das Leonhardsschulhaus gebaut werden konnte (vis-à-vis des MG I). Da bis ins 19. Jahrhundert hinein viele Stadtbürger Vieh besaßen, sowohl Kühe wie

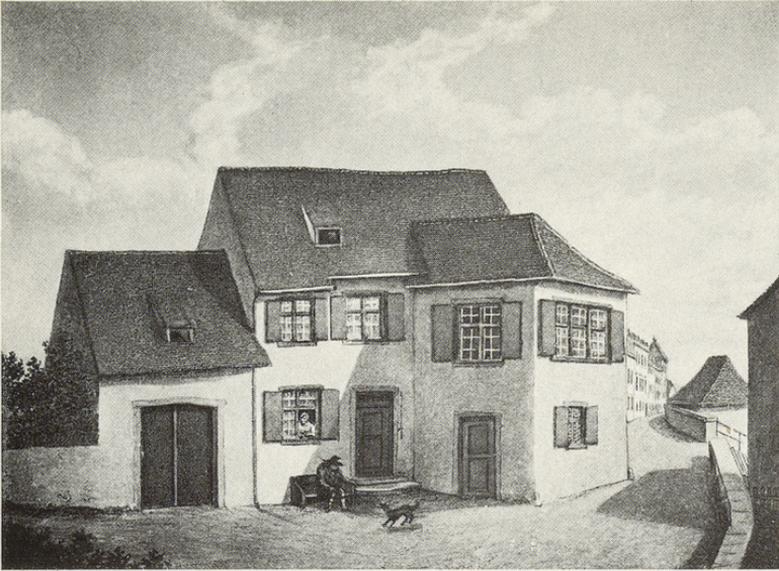
³⁹ Rechtsquellen von Basel-Stadt und Baselland, Bd. I, S. 378 ff.



Hinrichtung von sieben aufständischen Bauern am 24. Juli 1653 vor dem Steinentor in Basel (Schweizerische Landesbibliothek Bern). — Vgl. S. 88.



Hinrichtung des Dr. med. Johannes Fatio auf dem Basler Kornmarkt am 28. September 1691 (politisches Vergehen). Getuschte Federzeichnung von Daniel Burckhardt-Wildt, 1691 (Historisches Museum Basel). — Zu S. 88.



Das Basler Henkerhaus am Kohlenberg. Zeichnung von J. J. Schneider. — Vgl. S. 102 ff.



Die Wasenmeisterei in Tenniken ob Sissach, die Heimat der Familie Mengis. Im Vordergrund sieht man die Baustelle der Autobahn. Photo des Verfassers. — Zu S. 105 ff.

auch Schafe und Schweine, ganz zu schweigen von den zahlreichen Pferden, hatte der Wasenmeister immerhin auch in der Stadt seine Existenzberechtigung. Der *Schindanger* lag vor dem St. Johannis-Tor. Wie H. A. Voegelin im Neujahrsblatt 1968 über «Die Entwicklung des Äußeren St. Johann-Quartiers» schildert, «diente das ganze Gelände über Jahrhunderte als Ablagerungsplatz für Abfälle und besonders Tierleichen». Der Wasenmeister «verlegte» dort die toten Tiere, wo es ihm gerade gut schien, und bis 1806 war er nur bei Seuchengefahr verpflichtet, sie zu verlocken. Natürlich führten diese Zustände zu einer chronischen Verschmutzung des Grundwassers und verschiedenen Erkrankungen; doch wurde erst 1901 an der Fabrikstraße 11, in der Nähe des Schlachthofes, eine zweckmäßige Wasenmeisterei geschaffen, und 1943 — im Zusammenhang mit dem Neubau des Schlachthauses — erfolgte endlich der Bau einer modernen Wasenmeisterei im «Wasenboden».

Blättern wir um ein halbes Jahrtausend zurück, so finden wir im Wochenausgabenbuch 1474, sabb. post Oswaldi eine komische Notiz, die von einer höchst sonderbaren Verrichtung des Basler Wasenmeisters berichtet: «Item 3 sh. dem nachrichter vom hanen zu verbrennen». Aus den Chroniken von Hans Knebel und Konrad Schnitt (Basler Chroniken 2, 102 und 6, 300) erfahren wir, daß es sich um einen angeblich *eierlegenden Hahn* handelte. Der Henker schnitt den Hahn auf und fand darin noch weitere zwei (oder drei) Eier. Er mußte darauf das unheimliche Tier verbrennen, und das Ei dazu, «dan man vorcht, esz wurd ein wurm darusz», ein Drache, ein Basilisk!

Eine sehr undankbare Aufgabe des Wasenmeisters war das «*Hundeschlagen*». Schon Meister Georg Käser klagte darüber in einer Eingabe vom 15. Oktober 1586⁴⁰: er habe vom Oberstknecht den Auftrag erhalten, die (herrenlosen) Hunde auf den Straßen zu töten und dazu einige «hundtschlaher» anzustellen, doch müsse er diese 14 Tage lang verköstigen und habe damit große Auslagen, andernorts sei dies besser . . .; zudem würde man den Hundschlag besser bei Tage durchführen, denn nachts versteckten sich die Tiere

⁴⁰ Justiz LL 2.

in allen Winkeln, auch seien Verwechslungen möglich, und überdies werde man ständig gescholten von den Leuten und stehe gar in Lebensgefahr. Sein Knecht habe bereits merken lassen, er wolle lieber Urlaub nehmen, und er, Käser selbst, könnte sich nur schwerlich mit Weib und Gesinde durchbringen, wenn er nicht mit der Arznei umginge, von deren Einkünften er vor allem lebe. Er bitte daher um 1 Viernzel ⁴¹ Korn als Beitrag an die Kost und 1 sh Lohn für jeden Hund extra. Das Gesuch, das übrigens abgeschlagen wurde, führt uns zu zwei weiteren Punkten, erstens der *Besoldung des Scharfrichters*, und zweitens zu seiner nebenamtlichen Tätigkeit als Arzt oder Kurpfuscher.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatte der Henker von Basel einen Grundlohn von 8 sh (Schilling) wöchentlich, falls er keine Amtsarbeit hatte; hatte er dagegen eine Exekution, so bekam er nur 3 sh Wochenlohn, aber dafür die im folgenden notierten Extragebühren: von dem Rade 1 lb (Pfund), von Sieden 1 lb, von Pfählen 1 lb, von Brennen 1 lb, vom Haupte 10 sh, vom Henken 10 sh, von einem zu vierteilen 2 lb, die Vierteile zu führen und aufzurichten 16 sh, vom Ertränken 10 sh, von Blenden 5 sh, von Ohren abzuhauen 5 sh, eine Hand abzuschlagen 5 sh, einen Selbstmörder in ein Faß zu schlagen und in den Rhein zu werfen 10 sh, einen zu schwemmen 5 sh, und die Zunge auszuschneiden 5 sh. Später kamen noch hinzu: «Von einem mit Zangen zu pfezen jedes Mal 5 sh, von einem in das Halseisen zu stellen 5 sh, von einem mit Ruten auszuschlagen 5 sh» ⁴². Wenn wir von den größeren Exekutionen absehen, so hatte der Nachrichtler also einen Wochenlohn von 8 sh, im Jahre 416 sh oder 21 lb, zusätzlich Amtswohnung, Holz und Rockgeld. Das ist nicht viel mehr als das Einkommen eines gewöhnlichen Torwächters, also wenig; verglichen mit der Besoldung des Stadtarztes, der auch nur 20 Gulden + 2 Gulden Hauszins (zusammen 25 lb 6 sh) bezog, oder gar mit dem armen Schulmeister im Kleinbasel (4 lb), ist es dagegen viel.

⁴¹ altes Hohlmaß für Trockenfrüchte: 1 Viernzel = 2 Sack = 273 l.

⁴² Ochs, Bd. 3, S. 170. — Auch für das 18. und 19. Jh. liegen solche Tarife vor, sie sind entsprechend der Geldentwertung höher.

Trotzdem wollen wir Meister Georg Käser glauben, wenn er behauptet, er könne nur dank seiner *ärztlichen Praxis* leben. Neben ihm amtete noch sein Bruder Wolf. Ob auch er eine Besoldung bezog, wissen wir nicht. Felix Platter nennt in seinem Verzeichnis der Basler Ärzte und Heilkundigen ausdrücklich «beide nachrichter alhie, *Wolf und Görg, gebriedere Käser*». Ihr ältester Bruder sei zu Schaffhausen «verriempt gewesen in der artzny», wie auch ihr Vater Wolf, Nachrichter zu Tübingen⁴³. Wie kam es, daß ein Mann wie der Scharfrichter es sich erlauben durfte, ärztliche Ratschläge zu erteilen? — Zunächst einmal brauchte er als Folterer gewisse grundlegende Kenntnisse des menschlichen Körpers, und wenn sich die Zeit bis zur Urteilsbildung und -vollstreckung hinauszog, so galt es, den Gefolterten wieder einigermaßen zu heilen, damit man ihn lebend zur Hinrichtung führen konnte. So ist es wohl zu verstehen, wenn zu der Hinrichtung Gutschicks am 11. Januar 1552 in den Wochenausgaben steht: «dem nachrichter von Gutschicks wegen, artzet lon 2 lb»⁴⁴. Zu den mehr oder weniger großen medizinischen Kenntnissen kam jedoch hinzu die geheimnisvolle Aura, die seine Person umgab. «Aus dem fortdauernden Umgang mit der sakralen Todessphäre erwuchs sein heilmagisches Prestige.»⁴⁵ Gar mancher, dem die Ärzte nicht mehr helfen konnten, schlich nachts — wenn möglich inkognito — zur Wohnung des Henkers, um von ihm einen Rat oder ein zauberkräftiges Heilmittel zu holen. Volksphantasie und Aberglauben trieben die seltsamsten Blüten. Knochen und Haut von Hingerichteten, «Armsünderfett» und besonders das Blut galten als Heilmittel oder Amulette; den an Fallsucht Leidenden reichte der Henkersknecht bei den Hinrichtungen Gläser rauchenden Blutes. Durch die Legende berühmt geworden ist die unter dem Galgen sprossende Alraune oder Galgenmännlein (*radix victoralis*), begehrt als Medizin gegen Fieber und anderes, speziell gegen weibliche Unfruchtbarkeit und schwere Schwangerschaft. Die Frau oder Witwe des Scharfrichters braute Liebestränke.

⁴³ Felix Platter, hg. von Boos, S. 328.

⁴⁴ Basler Chronik 8, S. 413, Anm. 4.

⁴⁵ Danckert, S. 48.

Für das Gebiet der Schweiz, besonders des Kantons Luzern, zeigt uns ein Aufsatz von Franz Heinemann, wie sehr «die Henker und Scharfrichter als Volk- und Viehärzte seit dem Ausgang des Mittelalters» beliebt waren. Der luzernische Nachrichten Balzer Mengis, ein Verwandter unserer Basler Mengis, behandelte 1656 alle luzernischen Verwundeten der 1. Schlacht bei Villmergen.

Für *Basel* haben wir zwar wenig Belege für *ärztliche Tätigkeit* der Scharfrichter, aber bei der großen Heimlichkeit, mit der diese Dinge — gerade in Basel — behandelt wurden, beweist das noch lange nichts. Die ausgedehnte Praxis der Brüder Wolf und Georg Käser im 16. Jahrhundert haben wir bereits erwähnt. Besonders das unappetitliche Gebiet der Haut- und Geschlechtskrankheiten überließ man zeitweise wohl gern dem Scharfrichter. Als 1640 eine Basler Bürgerin und ihre Tochter von der Lustseuche angesteckt wurden, ließ ihnen der Rat die Wahl, ob sie «auf'm Berg», das heißt beim Scharfrichter, oder aber zu St. Jakob im Siechenhaus sich kurieren lassen wollten. Dies ist in Basel wohl der einzige Fall, daß dem Scharfrichter die Bewilligung zum Arzten offiziell attestiert wird (Ochs VI, 778); sonst schwankt die behördliche Stellungnahme zwischen Verbot und schweigendem Gewährenlassen.

Im Jahre 1772 protestierte die medizinische Fakultät in einem vom Dekan Prof. Friedrich Zwinger verfaßten Schreiben an Bürgermeister und Rat gegen das Arznen des Scharfrichters *Martin Mengis*⁴⁶; doch scheint das darauf erlassene Verbot nicht viel genützt zu haben, ebenso wenig die folgenden in den Jahren 1780 und 1798. Mengis praktizierte heimlich weiter; die von der Nationalversammlung damals gebotene Gelegenheit eines in deutscher Sprache gehaltenen Mediziner-Examens getraute er sich jedoch nicht zu ergreifen,

Offenbar vererbte sich das Naturtalent; denn auch sein Sohn *Peter*, der letzte Basler Scharfrichter, muß namentlich in ländlichen Gegenden ein außerordentliches Renommée als Arzt oder Wundertäter gehabt haben. Daniel Burckhardt-Werthemann⁴⁷ überliefert

⁴⁶ Justiz LL 2, Schreiben v. 28. 7. 1772; vgl. 27. 3. 1798.

⁴⁷ Häuser und Gestalten (1925), S. 48—51.

uns die rührende Geschichte eines reichen Baselbieter Bauern, dessen einziger Sohn schwer erkrankt war und trotz Hausmitteln und ärztlicher Kunst immer mehr abmagerte. Als letzte Rettung erhoffte er die Hilfe des Henkers von Basel, der ein unfehlbares Heilmittel gegen alle Krankheiten besitze, es aber nur im größten Vertrauen und in der allerhöchsten Not abgebe. So kam er voll Kummer und Hoffnung auf den Kohlenberg und bat den «Herrn Meister» um Hilfe. Doch dieser lehnte entschieden ab, er dürfe ihm keine Medizin geben, bei Verlust seines Amtes. (Wahrscheinlich war auch er schon verwarnt worden.) Höchstens, wenn der Bürgermeister selber seine schriftliche Einwilligung gebe. Der geplagte Vater tat daher auch den schweren Gang auf den Münsterplatz, wurde dort aber gar nicht vorgelassen und kehrte darauf hartnäckig zu Mengis zurück, ja er bat diesen auf den Knien, ihm zu helfen. Und der Scharfrichter half ihm tatsächlich, allerdings nicht mit einem Wundermittelchen, sondern mit dem Hinweis auf Gott: nicht vor einem Menschen, sondern vor Gott solle er niederknien und laut inbrünstig beten. Der Bauer und seine Frau befolgten gemeinsam den trefflichen Rat, und der Sohn wurde bald gesund.

Weniger erbaulich klingt eine andere Anekdote, die uns derselbe Gewährsmann von dem Scharfrichter Jakob Mengis in Rheinfelden erzählt⁴⁸. In den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden einem ausländischen Schreinergehilfen, der bei einem Meister in der Steinen arbeitete, seine sämtlichen Ersparnisse gestohlen. Der Meisterssohn fuhr darauf nach Rheinfelden hinüber und empfing vom Scharfrichter gegen die Taxe eines Fünffrankentalers ein Geheimmittel, um des Diebes habhaft zu werden; der Dieb wurde zwei Tage darauf in weiter Ferne, irgendwo im Bernbiet, angehalten. — Burckhardt, der diese und andere Anekdoten noch aus der mündlichen Überlieferung kannte, muß darüber mehr gewußt haben. Doch verschweigt er wohl zu Recht dem neugierigen Leser weitere Einzelheiten, «da hier das ganze dunkle Kapitel der Zauberei, teilweise auch der Gotteslästerung, berührt werden müßte». Auch er glaubt nicht an einen Zufall, sondern betont, «daß es auf diesem

⁴⁸ ebd. S. 55 f.

Gebiet eine große Zahl von psychologisch und geschichtlich erwiesenen Erfahrungswahrheiten gibt, gegen die alles Leugnen, Spotten und Lachen nichts ausrichtet». Also schwarze Magie! «Laß die Hand davon . . .!» lautet das für den Christen verbindliche Verbot.

Schon mehrfach haben wir das berühmte *Henkerhaus am Kohlenberg* erwähnt. Wenn man vom Barfüßerplatz die Treppe zur Kanonengasse hinaufsteigt, erblickte man gleich linkerhand das Haus Nr. 13/15, da wo jetzt das alte Leonhardsschulhaus steht. Das Gäßlein, das links abzweigt, nannte man früher *Henkergäßlein*, heute Kohlenberggasse. Schneider hat uns eine schöne Zeichnung dieses Hauses hinterlassen, das so gar nicht unheimlich aussieht, sondern eher solid-bürgerlich, idyllisch. Das ganze Gebiet oberhalb der Leonhardskirche, zwischen dem Leonhards- und dem Steinen-graben, hieß «der Kohlenberg». Auf dem Platz vor dem Henkerhaus stand die Gerichtslinde, wo das Kohlenbergergericht tagte.

Es ist kein Zufall, daß man gerade in dieser Gegend die Amtswohnung des Henkers etablierte. Denn der Kohlenberg war seit alten Zeiten eine *Freistatt alles fahrenden Volkes*⁴⁹, der Bettler, Spielleute, Dirnen, Taschendiebe, wo alle diese unehrlichen Leute sich drei Tage aufhalten durften. Ursprünglich außerhalb der Mauer von 1280 gelegen, erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts in die Stadt einbezogen, bildete dieser Bezirk eine Art privilegierter Siedlung. Hier wohnten nicht nur der Scharfrichter mit seiner Familie und seinem Knecht, sondern auch die Totengräber, Sackträger und Dolenreiniger, kurzum alle Outcasts, die von Hüten und Wachen frei waren. Daher kommt vielleicht der alte Name «*Freiheitsknaben*», mit dem man diese Leute betitelte. Sie alle unterstanden nicht dem städtischen Gericht, sondern dem Reichsvogt, der im Namen des Kaisers hier Recht sprach. Bei Frevel oder «Unzuchten», d. h. Schelt- und Schlaghändeln, tagte unter seiner Oberhoheit das *Kohlenberger Gericht*⁵⁰, bestehend aus sieben Freiheitsknaben. Es beruhte auf dem alten deutschen Grundsatz, daß jeder

⁴⁹ siehe L. A. Burckhardt im Basler Taschenbuch 1851, S. 3 ff.: Die Freistätte der Gilen und Lahmen auf dem Kohlenberg; Danckert 209 ff.

⁵⁰ siehe Rechtsquellen I, 425 ff. (28. 5. 1559) und Justiz LL 3.

von seinesgleichen gerichtet werde (geistliche Gerichte, Handwerkergerichte etc.). Das Gericht wurde unter der Linde vor dem Henkerhaus gehalten. Den Vorsitz führte der Älteste der Richter, in der Mitte auf einem Stuhle sitzend, den Stab des Gerichts in der Hand, das rechte Bein entblößt und den Fuß in einem neuen Zuber mit Wasser; zu seinen beiden Seiten saßen die Urteilssprecher, ebenfalls mit entblößtem rechtem Schenkel. Ein uraltes, seltsames Zeremoniell, das wohl schon damals niemand mehr recht verstand; wahrscheinlich symbolisierte es die nahe Bindung an die niedern Elemente Erde und Wasser⁵¹. Die eigentliche Gerichtssitzung vollzog sich mit der bei den damaligen Gerichten üblichen formalistischen Umständlichkeit. Kläger und Beklagte ließen durch Fürsprecher ihre Sache vortragen, wonach das Gericht über jeden einzelnen Punkt Umfrage hielt. Hinter dem Richter stand der Reichsvogt, hinter den andern die Amtsleute, um sie zu beraten. Nachdem sich das Gericht zurückgezogen und das Urteil gefunden hatte, verkündete der Richter den Urteilsspruch und stieß den Zuber mit dem Fuße um.

Im Staatsarchiv Basel befindet sich ein Blatt, das den Titel trägt: «Ordnung und Gebrauch des Gerichts auf dem Koliberg zu Basel». Die Sitzung, die hier sehr ausführlich beschrieben wird, fand am 28. Mai 1559 statt. Felix Platter hat sie miterlebt und beschreibt sie ähnlich⁵². Andere Sitzungen fanden 1573 und 1586 statt; die von 1597, die Andreas Ryff noch gesehen hat, war wohl die letzte.

Die *Amtswohnung des Henkers* befand sich wohl schon seit den Anfängen auf dem Kohlenberg, amtlich nachweisbar seit 1392: nach der sehr genauen Bezeichnung des Historischen Grundbuches⁵³ «Kohlenberggasse Teil von 2, zweites Haus vor 4 und Teil von 2 neben 4». Seit 1424 wird als Eigentümer genannt Hans Körber der Nachrichter; seit 1436 besaß er auch das Haus «Teil von 2, Ecke». Das Haus «Teil von 2, drittes Haus» bewohnte 1392 noch ein ehrlicher Mann, Brotbeck Heintzmann, dann aber seit

⁵¹ Danckert, S. 209.

⁵² Felix Platter, Mscr. S. 130 (aber fälschlich: 18. 3.).

⁵³ von Karl Stehlin. — Es handelt sich offenbar um einen Block kleinster Parzellen und ist sehr schwer zu übersehen.

1419 der Henker von Colmar, Hans Heyd; um 1450 heißt es «zur roten Herberg», vielleicht in Anspielung auf das blutige Handwerk des Besitzers.

Ein einziges Mal wird in älterer Zeit ein anderer angeblicher Wohnsitz des Henkers genannt: der Nadelberg. In der eingangs erzählten Anekdote vom schlecht gehängten Küferknecht (1374) heißt es nämlich, der Bestohlene habe den Henker in seiner Wohnung am Nadelberg aufgesucht und umgebracht. Daß der Henker jedoch ausgerechnet in einem so vornehmen Quartier gewohnt hätte, ist ganz unwahrscheinlich; das Historische Grundbuch spricht auch dagegen. August Bernoulli vermutet — wohl zu Recht — einen Schreibfehler oder Irrtum des Schreibers ⁵⁴.

Dagegen gibt es einige Häuser in der Umgebung Barfüßerplatz/Steinenquartier, die im *Besitz von Henkern* waren. Meister Pauli Fuerer wohnte am Barfüßerplatz, aber erst nachdem er sich von seinem Amt zurückgezogen hatte, wie Felix Platter sicher bestätigt. Ob auch die andern Henker erst nach ihrer «Pensionierung» ihr Privathaus bewohnten, nachdem sie sich zuvor hatten ehrlichsprechen lassen, läßt sich nicht beweisen, ist aber wahrscheinlich. Für Meister Jörg Käser kaufte der Oberstknecht 1585 das Haus Theaterstraße 14/16 an der Ecke des Steinenbrückleins (heute Rest. «Merkur»). Offenbar verbot das herrschende Tabu, das Haus direkt an einen «Unehrliehen» zu verkaufen. 1592 erwarb Käser das Bürgerrecht; in den Bürgeraufnahmen wird er ausdrücklich als «gewesener» Scharfrichter bezeichnet ⁵⁵. Aber selbst jetzt ließ er, als er 1594 abermals ein Haus erwarb, den Kauf durch seinen Schwager, Dr. Christoph Wyßlin, tätigen, «innamen und von wegen Gerg Käasers und Magdalena Wyßlinen, seiner Ehefrau». Es war das Haus Steinvorstadt 41/43 (heute Café «Hollywood»), also gleich gegenüber, am andern Ende des Brückleins. So arm muß er also nicht gewesen sein, wie er in jener Eingabe über den «hundtschlag» vortäuschte; wahrscheinlich hatte er mit seiner ärztlichen Praxis soviel verdient. — Henkerswitwen konnten ohne weiteres ein Haus

⁵⁴ Basler Chronik 6, S. 261, A. 7.

⁵⁵ Ochs 6, S. 502.

kaufen, so z. B. die Witwe des Friedrich Näher 1772 an der Weißen Gasse 17/Ecke Ringgäßlein. Auch Martin Mengis besaß um 1800 ein Haus an der Streitgasse, wahrscheinlich auch aus seinem ärztlichen «Nebenverdienst». Doch war er damals schon ziemlich alt — 1801 wurde ihm verboten, Exekutionen noch selber zu verrichten — und kaufte das Haus für die Zeit seines Ruhestandes ⁵⁶.

Daß die Nachbarn von einem solch unheimlichen Zuzüger nicht entzückt waren, kann man sich leicht vorstellen. Einmal läßt sich diese Einstellung sogar aktenmäßig nachweisen (Ochs VI, 774): Als der Scharfrichter 1635 wegen Verlustes eines Auges von seinem Dienst zurücktrat und ein Haus in der Steinvorstadt kaufen wollte, widersetzte sich die Nachbarschaft diesem Vorhaben. Da sagte der Anwalt des Scharfrichters, daß der Doktor Petri Macht und Gewalt habe, einen ehrlich zu machen, und der Rat erkannte, daß wenn der Doktor Petri die Freiheit habe, den Meister zu befreien und er es auch täte, so möge man wohl leiden, daß der Kauf vor sich gehe.

Ein solches Gesuch um *Ebrlichsprechung* sehen wir in dem Brief Jakob Günthers vom 24. März 1714 ⁵⁷. Er bittet den Rat, seinen Sohn zu befreien, damit er einen ehrlichen Beruf erlernen könne. Der Sohn sei jetzt 16 Jahre alt, habe Lesen und Schreiben gelernt, im Gymnasium Latein und andere Studien getrieben. Am väterlichen Beruf habe er nie teilgehabt, ihn vielmehr verabscheut. Jetzt wäre es Zeit, eine Lehre zu beginnen, aber dazu sei erst die Befreiung nötig.

Eine Art Ergänzung zum Amte des Scharfrichters und Wasenmeisters in Basel bildete die *Wasenmeisterei in Tenniken oberhalb Sissach*. Der Ort war gut gewählt: zentral gelegen im Baselbiet und dennoch in gebührendem Abstand von dem alten Hauptort. Der Wasenmeister hatte hier, inmitten des ehemaligen Bauerngebietes natürlich ungleich mehr zu tun als sein Kollege in der Stadt. Weit herum mußte er reiten, um überall das kranke, seuchengefährdete oder altersschwache Vieh zu besuchen, zu verarzten, abzutun und

⁵⁶ Alle Angaben dieses Abschnitts nach dem Hist. Grundbuch.

⁵⁷ Justiz LL 2. — Vgl. Elsener: Zur Befreiung des Scharfrichters.

sachgemäß zu vergraben. Ausgenommen war das bis zur Revolution bischöfliche Gebiet des *Birseck*: Dieses hatte seine eigene Rechtspflege und Strafjustiz, einen Wasenmeister in Zwingen, einen Scharfrichter in Pruntrut, die Hochgerichte im Reinacher Bann sowie gegen Dornachbrugg und vorübergehend in der Nähe der Münchensteiner Straße. Ob der Wasenmeister von Tenniken gelegentlich auch eine Exekution durchzuführen hatte wie sein Kollege in Zwingen, kann ich nicht nachweisen. In der überreichen «Giftblütenlese» bei Ochs sehe ich einen einzigen Fall erwähnt, wo der Wasenmeister von Tenniken den Auftrag erhielt, eine unzüchtige Weibsperson im Farnsburger Amt «mit dem Daumeisen ernstlich zu besuchen und zu examinieren» (Ochs VI, 772). Offenbar handelte es sich dabei um bloße «Abschreckung» (Territion ersten Grades); denn die erwähnte Frau war gerade schwanger, und eine Folterung hätte gegen alle gültigen Rechtsregeln verstoßen. Normalerweise wurden die Delinquenten — an einen Strick gefesselt — zur Aburteilung in die Stadt geführt. Da der Aberglaube auf der Landschaft noch mehr verbreitet war als in der Stadt (Gauß nennt einige krasse Beispiele, sogar von Standespersonen), traute man auch dem Wasenmeister übernatürliche Kräfte zu, und viele Eltern baten ihn, zum Teil sogar um Geld, die Patenschaft für ihre Kinder zu übernehmen. Seltsam berührt einen auch der alte Brauch, daß ausgerechnet bei ihm die Fastnachtsküchlein geholt wurden.

In den Akten des Staatsarchivs Baselland in Liestal (Lade 29, Farnsburger Amt, Abt. F 1–20), die mir Herr Dr. Hans Sutter freundlicherweise entziffern half, findet sich weniger über die tägliche Arbeit des Wasenmeisters als vielmehr über seinen Verkehr mit seinem direkten Vorgesetzten, dem Obersten Knecht in Basel. Die erste Erwähnung fällt in das Jahr 1579: In einem Brief vom 3. Oktober bittet der Landvogt auf Farnsburg, Bernhard Brand, den Rat zu Basel, dem «kürzlich verbrunnenen Wasenmeister zu Thännicken wider ein hüttlin zebuwen». Das daraufhin wieder aufgebaute *Wasenhaus auf der Niedermatt* ist bis heute erhalten und verrät kaum mehr etwas von seiner anrühigen Vergangenheit. In den Jahren 1733–37 ließ es der damalige Wasenmeister repa-

rieren und ausbauen, offenbar ohne die endgültige Zustimmung der Obrigkeit dazu erlangt zu haben. Nach langem Hin und Her übernahm der Rat 1750 schließlich die Kosten, jedoch mit einem deutlichen Hinweis, ein andermal müsse der, welcher über Erlaubnis baue, selber die Kosten tragen.

Schon früh tritt als Inhaber des Amtes die *Familie Mengis* auf, aus der dann die letzten Scharfrichter Basels hervorgegangen sind. Die Mengis stammen aus Eberbach bei Heidelberg und wanderten in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in die Schweiz ein. Balthasar Mengis wurde 1582 Scharfrichter in dem damals österreichischen Rheinfelden, und seither blieb dieses Amt in ununterbrochener Folge im Besitz der Mengis bis ins 20. Jahrhundert hinein⁵⁸. Die Familie verzweigte sich in der Schweiz und übte das Amt in Schwyz, Luzern, Willisau, Tenniken und Basel aus. Ende 1695 starb in Tenniken der Wasenmeister *Christoph* Mengis, und seine Söhne *Hans Jakob* und *Georg* prozessierten gegen ihre Stiefmutter Margreth Spenglerin. Bei dem erwähnten Umbau des Hauses von 1737 amtete wiederum ein *Christoph* Mengis, laut Stammbaum * 1695, † nach 1741, verheiratet mit Anna Schaub, die ihm neun Kinder schenkte; vermutlich ist dies ein Enkel des in den Akten genannten Namensvetters. 1773 treffen wir wiederum einen *Hans Georg*, der uns aus den Akten etwas näher bekannt wird: 1776 ist er 46jährig, ist also 1730 geboren. 1778 präsentiert er eine Rechnung für den Transport eines Selbstmörders auf die Anatomie nach Basel. 1773 führt er eine Razzia auf die tollen und herrenlosen Hunde durch und verlangt dafür 87 Tagelöhne extra. Es wird jedoch nicht klar, wer ihm eigentlich den Auftrag zu dieser Sonderleistung gegeben hat, das Verhör endet mit einem Verweis, und sein Chef, der Oberstknecht Hans Bernhard Burckhardt, spricht von der «Schalkhaftigkeit» des Meisters. Die Bauern klagen darüber, daß er ihnen alle ihre Hunde totschlage . . . Man erinnert sich in diesem Zusammenhang, wie einst das Abtun der Bauernhunde dem Zürcher Hans Waldmann zum Verhängnis geworden ist. Noch 1779 beklagt sich Georg Mengis wegen dieser Angelegenheit in Basel über

⁵⁸ Seb. Burkart: Gs. d. St. Rheinfelden (1909), S. 243 f.

«Sprüche» des Landvogts auf Farnsburg und der Bürger von Tenniken über ihn. Am 24. Mai 1786 schreibt er, er brauche für seinen Beruf ein Pferd (was sicher zutrifft) und begehre deshalb (warum?) etwas Land zu kaufen, um darauf zwei Haupt Vieh zu halten. Die Bürger von Tenniken sind dagegen, um so mehr als er bereits für 2000 Pfund Land in Tenniken und im Zunzger Bann besitzt. Man behauptet, er verwende das Fleisch des gefallenen Viehs zum Teil für die eigene Schweinemast. All dies ergibt das Bild eines reichen, bauernschlauen Egoisten.

Ein jüngerer Bruder Hans Georgs, *Martin Mengis* (* 1737, † 1804), kam 1766 als Scharfrichter nach Basel. Das Porträt ließe weniger einen Henker vermuten als vielmehr einen gebildeten Grandseigneur. Auch seine zweite Frau, Gertrud Näher, aus einer alten Scharfrichterfamilie stammend, wirkt vornehm-elegant. Alle ihre Kinder heirateten in alteingesessene Basler Familien ein, ein Beweis, daß das alte Tabu seit der Aufklärung und der Revolution an Kraft verloren hatte. Der jüngste Sohn Martin wurde ein reicher Handelsmann am Marktplatz und war verheiratet mit Rosina von Brand.

Ein Sohn aus erster Ehe, *Peter Mengis-Handschin* (* 1769, † 1856), wurde der letzte Scharfrichter von Basel. Er war «ein stiller, ehrwürdiger Mann von kleiner, zarter Statur und dem Aussehen eines Gelehrten; er war der letzte Basler, der noch bis zum Ende der 1830er Jahre sein Zöpflein trug.»⁵⁹ Es wird erzählt, daß einst ein Pfarrer, der mit ihm zusammen in der Postkutsche reiste, ihn als Kollegen ansprach. Von ihm stammen mütterlicherseits die berühmte Gelehrtenfamilie Woelfflin und andere gute Basler Familien ab. Über die ärztliche Tätigkeit von Martin und Peter Mengis war schon weiter oben die Rede.

Bei Exekutionen trug der Basler Scharfrichter seine vorgeschriebene *Amtskleidung*, einen schwarz-weißen Mantel, d. h. also in den Standesfarben, ähnlich wie heute noch die Weibel, dazu einen Hut sowie einen Blutgerichtsstab, der von einem aus Elfenbein geschnittenen kleinen Totenkopf gekrönt war. Alle drei Attribute sind neben

⁵⁹ Daniel Burckhardt-Werthemann, *Häuser und Gestalten*, S. 47.

dem erwähnten Schwert im Historischen Museum ausgestellt. Da die Basler Regierung etwas knorzig war, schrieb ihr Peter Mengis am 26. Januar 1819, er trage bis dahin immer noch den von seinem Vater geerbten Mantel, doch sei dieser «ein kleiner altmodischer sog. Quart-Mantel, und noch überdies ein halbes Seculum alt»; den andern Beamten, welche die Standesfarben trügen, werde ihre Tracht angeschafft oder vergütet . . . Das Gesuch wurde vom Polizeidirektor unterstützt. Hoffen wir zur Ehre Basels, daß Peter Mengis seinen neuen Mantel bekam; denn er konnte ihn bald gebrauchen.

Am 4. August 1819 fand in Basel die *letzte Hinrichtung* statt ⁶⁰. Sie betraf drei Straßenräuber, die auch Einbruchs- und andere Diebstähle, Brandstiftungen und einen Totschlag verübt hatten, Xaver Herrmann von Colmar, Ferdinand Deißler von Inzlingen und Jakob Föller von Sonderach; ein Helfershelfer, Joseph Studer von Oberhagenthal, mußte der Exekution beiwohnen und wurde gebrandmarkt. Von den Türmen, wo sie gefangen lagen, führte man die Delinquenten in den Rathaushof, verlas ihnen das Todesurteil und zog dann in großer Formation vor das Steinentor zur «Kopf-abhaini» (heute Parkplatz Zoologischer Garten, links): zuvorderst ein Peloton Landjäger, dann die vier Malefikanten, auf zwei Schleifen sitzend gebunden, begleitet von den Geistlichen, umgeben von Schranken, die von Soldaten getragen und außerhalb von 20 Landjägern bewacht wurden, dann folgten mit zwei Ordonnanzen der Statthalter und der Oberstratsdiener, am Schluß nochmals drei Pelotons. Der Scharfrichter und seine Gehilfen nahmen die armen Teufel in Empfang und banden sie auf Stühlen fest. Dann wurde das Urteil «mit Ruhe und Anstand vollzogen». Die Anzahl der Zuschauer betrug 20 000, was ungefähr der ganzen Einwohnerschaft entspricht. Nach einer Standrede von Pfarrer Hoch und der Abdankung des Militärs wurden die drei Leichname von den Kohlenbergern unter dem Rabenstein verlocht.

Seither gab es keine Exekutionen mehr in Basel, wohl aber

⁶⁰ E. Thurneysen, Strafrechtspflege, S. 19 ff. Ein Bild der 4 Missetäter von Hieron. Hess im Hist. Mus.

wurden — neben Gefängnis, Pranger, Schellenwerk und Verweisung — noch verschiedene *Leibesstrafen* ⁶¹ angewendet, besonders bei Sittlichkeitsverbrechen. Das Gericht bestimmte die Zahl der Streiche und die Zeit der Kastigation, etwa bei Ein- und Austritt aus dem Zuchthaus oder wöchentlich zweimal etc. Am strengsten war man bei Zuwiderhandlung gegen die Ausweisung. Zwei mehrfach vorbestrafte, aus der Schweiz ausgewiesene Dirnen, die sich 1819 bei einem Marktdiebstahl in Rheinfelden ertappen ließen, wurden dort öffentlich ausgestellt und mit Ruten gezüchtigt, dann nach Basel transportiert und hier abermals an den Pranger gestellt, öffentlich gezüchtigt, gebrandmarkt und auf 20 Jahre ausgewiesen. — Wegen Beischlafs in verbotenen Grad erhielten Roman Brunner von Kloten und seine Schwägerin 1 bzw. $\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthaus und Kantonsverweisung auf 20 Jahre, der Mann außerdem bei Ein- und Austritt sowie monatlich 12 Streiche.

Am 29. März 1838 bat Peter Mengis um Entlassung von seinem Amt und übte fortan nur noch den einträglicheren Beruf des Tierarztes aus. Die Stadt Basel verzichtete hierauf auf einen eigenen Scharfrichter und suchte statt dessen einen Vertrag mit einem auswärtigen abzuschließen, der von Fall zu Fall diese Funktion ausüben sollte. Man verhandelte mit den Scharfrichtern von Frick und Rheinfelden. Auch die Frage der Reisekosten wurde erwogen: von Rheinfelden war es billiger. Trotzdem entschied man sich für Frick und schloß am 27. August 1838 einen Vertrag mit *Jacob Mengis* betreffend die Übernahme der Funktionen im «Kanton Basel-Stadttheil», zunächst auf drei Jahre. Aber bereits 1849 dachte das Justizkollegium ans Sparen und fragte, ob nicht Brandmarken, Staupbesen und Pranger durch Polizeiangestellte vorgenommen werden könnten. Seit 30 Jahren war keine Enthauptung mehr vorgekommen; der Pranger war in den letzten 10 Jahren nur 8mal, der Staupbesen nur 4mal gebraucht worden. So entschloß man sich, die teure Ausgabe zu sistieren, und kündigte am 9. März 1850 den Vertrag mit Jakob Mengis ⁶².

⁶¹ ebd., S. 22 ff.

⁶² Justiz LL 2.

Andernorts blieb das Scharfrichteramt noch länger erhalten, so auch in *Rheinfelden*. Dort vollzog noch im Jahre 1905 Theodor Mengis eine Hinrichtung an einer armen Kindsmörderin. Diese höchst unzeitgemäße Exekution gab viel Gerede, und der Basler Maler-Poet Emil Beurmann, genannt Beutz, malte den letzten Scharfrichter mit Amtsrobe und Richtschwert. Dieser sah zwar auch sehr würdig aus, war aber nicht so gebildet wie die Basler Mengis, die mit dem Rheinfelder Zweig schon lange nichts mehr zu tun hatten.

Der Art. 65 der Bundesverfassung von 1874 verbot die *Todesstrafe* wurde jedoch schon am 28. März 1879 modifiziert, worauf die ganze Innerschweiz sowie Wallis und St. Gallen sie wieder einführen⁶³. Die letzten Hinrichtungen mittels Guillotine fanden noch 1939 in Zug und 1940 in Sarnen statt⁶⁴.

Während es bis zur Französischen Revolution in jedem größeren europäischen Lande Hunderte von Scharfrichtern gab, kann man die letzten Exemplare bald an einer Hand aufzählen. Einer der letzten lebt heute noch in England: er ist 57 Jahre alt, heißt Henry Allen und wurde 1939 Assistent und 1956 Nachfolger des berühmten Albert Pierrepont, der damals pensioniert wurde. Bis zur Aufhebung der Todesstrafe 1965 hatte er im ganzen etwa hundert Exekutionen vorgenommen, in den letzten Jahren nur noch wenige. Im Hauptberuf führte er schon vorher eine Wirtschaft in einem Vorort von Manchester. Er spricht nicht mehr gern von seiner vorherigen Tätigkeit und ist gegen die Todesstrafe eingestellt⁶⁵.

Auffallend ist, wieviele Scharfrichter in unserem Jahrhundert durch Selbstmord oder in geistiger Umnachtung geendet haben: in Deutschland, Österreich, England, Spanien, aber auch in Australien und in den USA⁶⁶. Das wundert einen nicht, wenn man sich vorstellt, unter welchem seelischen Druck diese Männer stehen, selbst wenn sie bei Beginn ihrer Karriere scheinbar völlig ausgeglichen

⁶³ Carl Stooss, Strafgesetzbücher, S. 108.

⁶⁴ Nat.-Ztg. v. 14. 5. 1964.

⁶⁵ Nat.-Ztg. v. 6./7. 2. 1965.

⁶⁶ Hans von Hentig, Studien zur Kriminalgeschichte, S. 167 ff.

und normal sind, was wohl nicht immer zutrifft. Hoffen wir, daß die letzten Henker bald nur noch in Märchen und Gruselfilmen vorkommen; es wird ihnen sicher niemand nachtrauern.

Literatur

Handschriftliches:

Staatsarchiv Basel, Justiz LL 2: Scharfrichter 1537–1850.

Justiz LL 3: Kohlenbergergericht.

Historisches Grundbuch, von Karl Stehlin.

Liestal, Staatsarchiv Baselland: Lade 29, Farnsburger Amt, Abt. F 1–20.

Gedrucktes:

Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, 2 Bde. 1856/65.

Peter Ochs, Gs. d. Stadt u. Landschaft Basel, 1786–1822, spez. Bde. 2, 3, 6, 7.

Buxtorf-Falkeisen: Basler Stadt- u. Landgeschichten aus d. 16. Jh. Ba. 1868.

Buxtorf-Falkeisen: Basler Stadt- u. Landgeschichten aus d. 17. Jh. Ba. 1877.

Thomas und Felix Platter, Biogr. hg. v. Heinrich Boos, Leipzig 1878.

Basler Chroniken, Bde. 1, 6, 8, hg. v. Aug. Bernoulli & Paul Burckhardt.

Rud. Wackernagel: Gs. d. St. Basel, Bd. II, Teil 1, Basel 1911.

Ernst Brenner: Rückblick auf die Entwicklung des Gefängnis- und Strafwesens. Vortrag. Ba. 1891 (z. T. verf. v. Rud. Wackernagel).

E. Thurneysen: Die Strafrechtspflege des Kantons Basel (19. Jh.), Bern 1891.

W. H. Ruoff: Von ehrlichen und unehrlichen Leuten, Zürcher Taschenb. 1934. Mit Stammtafel der Familie Volmar.

W. H. Ruoff: Vom Scharfrichter u. Wasenmeister im alten Zürich. Schweiz. Archiv f. Volkskunde 34/1936, S. 1–27.

Franz Heinemann: Die Henker u. Scharfrichter als Volks- u. Viehärzte seit Ausg. des Mittelalters. Schweiz. Archiv f. Volksk. 4/1900, S. 1–16.

Ferdinand Elsener: Zur «Befreiung» des Scharfrichters. Schweiz. Archiv für Volkskunde 44/1947, S. 66 ff. Hier weitere Lit., desgl. im Register.

Daniel Burckhardt-Werthemann: Häuser und Gestalten aus Basels Vergangenheit. Basel 1925, S. 47 ff., 56.

Carl Stooss: Die schweiz. Strafgesetzbücher. Basel/Genf 1890, S. 108.

Henry Sanson: Tagebücher der Henker von Paris 1685–1847. Potsd. 1924.

Werner Danckert: Unehrlische Leute. Bern/München 1963.

Adrian Staehelin: Von der Folter im Basler Strafrecht. Basler Stadtb. 1965.

Fr. Fischer: Die Basler Hexenprozesse in dem 16. und 17. Jh. Basel 1840.

- Guido Bader: Die Hexenprozesse in der Schweiz. Jur. Diss. Zürich 1945.
 Sebastian Burkhard: Gesch. d. St. Rheinfelden, Aarau 1909, S. 243 f.
 Else Angstmann: Der Henker in der Volksmeinung. Diss. Bonn 1928.
 Hans von Hertig: Richtplatz, Henkerswerk etc. in: Studien zur Kriminalgeschichte, Bern 1962.
 Franz Heinemann: Der Richter und die Rechtspflege in d. dt. Vergangenh. in: Die dt. Stände in Einzeldarstellungen, Bd. 4, Jena 1924.
 Hans Fehr: Das Recht im Bilde. Mit 222 Abb. Zürich 1923.
 Weitere Literatur bei Fehr, Angstmann und Danckert.

Namenliste der Basler Scharfrichter

(Zahl = Jahr der urkundlichen Erwähnung, N = Name unbekannt)

- | | |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 1374 | N N erschlagen von Peter Agstein |
| 1393 | Claus von Offenburg, geblendet und verbannt |
| 1424, 1436 | Hans Körber |
| 1430 | Hans Seckeler |
| 1445 | Hans Krämer, genannt Gangkly, † zu Pfirt in Gefangenschaft |
| 1448 | Hans Heyd von Colmar, erschlagen |
| 1449 | Nikolaus von Eger |
| 1458-67 | Ulrich von Honwile |
| 1474 | Hans Schatz, wurde nach Breisach ausgeliehen zur Hinrichtung Peters von Hagenbach |
| 1476 | Jakob Rennisfeld |
| 1488 | Jakob Nydegger |
| 1497 | Ulrich N |
| 1509, 11 | Conrad von Horn, aus Bern |
| 1516 | Hans Schenk von Grünenberg |
| 1518 | Gilg Beck von Laufen aus Wyrtenbergerland |
| 1529 | Jacob N, war beim Bildersturm dabei |
| 1537 | Niklaus Rod |
| 1541 | Jörg Volmar, aus der bekannten Zürcher Familie, 1541 wegen Mordtat enthauptet |

- 1546, 52 Niclaus Schnatz, aus Bern
- 1559, 69 Pauli Fuerer
- 1572, 92 Georg Käser, S. des Wolf Käser in Tübingen, cop.
Ursula Metzger, und Wolf Käser, Bruder von Georg
- 1612 N Iseli †
- 1633 Thomas Iseli
- 1633 Conrad von Hagen
- 1635 Georg N
- 1652 Paulus Stuntz aus St. Gallen
- 1652 Jakob Günther
- 1692, 1714 Georg Friedrich Günther, cop. 1. Anna Maria Volmar, 2. Anna Maria Schönenberger
- 1692 Hans Jakob Günther, Bruder des Obigen
- 1694/95 N von Hagen
- 1726 Sebastian Näher, Bruder des Joh. Näher in Eßlingen
- 1745, 1758 Friedrich Näher, * 1699, S. des Hs. Jak. Näher
in St. Gallen, cop. Maria Barb. Volmar, † 1766
- 1766 Martin Mengis, S. des Christoph Mengis in Tenniken/
BL, * 1737, cop. 1. (1766) Ursula Schaub, 2. (1770)
Gertrud Näher, T. des Friedrich Näher
- 1804 Peter Mengis, * 1769, † 1856, S. des Martin Mengis;
letzter Scharfrichter, tritt 1838 zurück
- 1838 Trennung des Scharfrichter- und Wasenmeisteramtes.
Vertrag mit dem Scharfrichter von Frick, Jakob Mengis
- 1850 Kündigung dieses Vertrags